Die Deliktsfähigkeit juristischer Personen und anderer Personenverbände im Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität in Marburg.

Vorgelegt von

Otto Fricke

Gerichtsreferendar aus Osnabrück.

Marburg 1930.

Druck: Kreis-Anzeiger, Verlagsgesellschaft m. b. H., Gardelegen.

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 18. März 1930.

Berichterstatter:
Professor Dr. Edmund Mezger.

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld-Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1922.

Bamberg: Zur Lehre von der Deliktsfähigkeit der juristischen Personen. Greifswalder Dissertation 1898.

Bank: Die Körperschaft als strafbares Subjekt im Steuerrecht. Neue Steuer-Rundschau 1924.

v. Bar: Die Deliktsfähigkeit juristischer Personen. In: „Gesetz und Schuld im Strafrecht". Berlin 1907. Band 2, S. 133.

Bauer: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen 1827.

Becker: Kommentar zur Reichsabgabenordnung. 5. Auflage. Berlin 1926.

Beling: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

Bender: Können juristische Personen strafrechtlichen Besitz haben? Karlsruhe 1908.

Berendes: Delikt und Haftung der juristischen Personen. Erlanger Dissertation 1891.

Bernatzik: Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit. In „Archiv des öffentlichen Rechts". Band 5.

Berner: Lehre von der Teilnahme am Verbrechen. Berlin 1847.

Binder: Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.

Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.

Bishop: New commentaries on the Criminal Law, 8. ed.

Brice: The law of corporations and companies, A treatise on the doctrines of ultra vires etc., London, 3. ed.

Bouvier: De la responsabilité civile et pénale des personnes morales, 1887.

Cattien: Reichssteuerstrafrecht, 1925

Cohn: In: „Gruchots Beiträgen". Band 43, S. 403.

Dahn: Die Vernunft im Recht. Berlin 1879.

Ebermayer: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin 1929.

Esch: Die kriminalistische Deliktsfähigkeit der Körperschaften. Rostocker Dissertation 1910.

Enneccerus, Kipp, Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1928.

Feder: Verantwortichkeit für fremdes Verschulden, 1902.

Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland geltenden peinlichen Rechts. (1. Auflage 1801, 11. Auflage 1832, 14. Auflage 1847).

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1926. 17. Auflage.

Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868/1874.

Garraud: Traité théorique et pratique du droit pénal français. Paris 1898-1902.

Gesterding: Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, 1827.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band 1 bis 4. Berlin 1881.

Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902.

Goldschmidt: In: „Mitteilungen der J. K. V.“ Band 12.

Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Teil I, 1851.

Grimm: Weistümer. Band 1 und 2. Göttingen 1840 und 1842.

v. Grolman: Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 4. Auflage, 1825.

Grotius: De iure belli ac pacis, Ed. Ph. Chr. Molhuysen. Lugdum Bat: Sythoff 1919.

Gundling-Stoll: De universitate delinquente, Halae-Magdeb. 1724.

Hafter: Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Berlin 1903.

Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berlin 1926.

Harris: Principles of the criminal law, 9. ed.
Hartwig: Die Haftung juristischer Personen für Delikte, 1899.
Hepp: Versuche über einzelne Teile der Strafrechtswissenschaft. Nr. 3, Heidelberg 1827.
Hoelder: Problem der juristischen Persönlichkeit. In: „Iherings Jahrbüchern", Band 53, 1908.
Hofacker: Staatsverwaltung und Strafrechtsreform, 1919.
Jadesohn: Juristische Personen im Steuerstrafrecht. In „Deutsche Steuerzeitung" 1926.
Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Auflage.
Ihering: Geist des römischen Rechts. Band 3. 4. Auflage.
Isaac: In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft". Band 21.
Karlowa: Zur Lehre von der juristischen Person. In „Grünhuts Zeitschrift". Band 15.
Kaufmann, Felix: Die philosophischen Grundprobleme der Lehre von der Strafrechtsschuld. Wiener staats- und rechtswissenschaftliche Studien. Band 11.
Kiesel: Steuerstrafrechtliche Gesellschaftshaftung. In „Juristische Wochenschrift" 1924.
Kipouridy, Solon: Das Verbrechen der Masse. Strafrechtliche Abhandlungen. Breslau, Heft 246.
v. Kirchenheim: In „Gerichtssaal". Band 40.
Kohler: In „Kritische Vierteljahrsschrift". Band 36.
In „Goltdammers Archiv". Band 64.
Das Strafrecht der italienischen Statuten im 12. bis 16. Jahrhundert. In „Studien". Heft 2 bis 6.
v. Kries: De delictis universitatum, Berliner Dissertation 1876.
v. Kriwzow: Beiträge zur Lehre von der juristischen Person nach römischem Recht, 1894.
Kronecker: In „Goltdammers Archiv". Band 18.
Lenel: Zur Deliktshaftung der juristischen Person. In: „Deutsche Juristenzeitung". Band 7.
Leverkühn: In „Goltdammers Archiv". Band 38.
v. Lilienthal: Die Strafbarkeit juristischer Personen, Berlin 1908.

v. Lißt-Eb. Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Auflage. Berlin 1927.

v. Lißt: Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. In: „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft". Band 17, 1897.

Makarcenisz: Das Wesen des Verbrechens. 1896.

Malblanc: Observationes quaedam ad delicta universitatis spectantes. Erlangen 1792.

Opuscula ad jus criminale spectantia. Erlangen 1793

Marcuse: In „Goltdammers Archiv". Band 64.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Merkel-Liepmann: Die Lehre vom Verbrechen und Strafe. Stuttgart 1912.

Mestre: Les personnes morales et le problème de leur responsabilité pénale. Paris 1899.

Meurer: Die juristische Person nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Mitteis: Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians. Band 1: Grundbegriffe und Lehre von den juristischen Personen. Leipzig 1908.

Mynsinger a Frundeck, Joachim: Singularium observationes Imperialis camerae centuriae VI, Lipsiae 1591.

Parisius-Krüger: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 1926.

Pfeifer: Die Lehre von der juristischen Person. Tübingen 1847.

Preuß: Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften. 1889.

Regelsberger: Pandekten. Band 1. Leipzig 1893.

Rode: In „Deutsche Strafrechts-Zeitung. Band 9.

Rhomberg: Körperschaftliches Verschulden. 1899.

Rümelin: Zweckvermögen und Genossenschaft. Freiburg 1892.

Russel: Treatise on crimes and misdemeanors. 6. ed.

Salkowski: Bemerkungen zur Lehre von juristischen Personen. Leipzig 1863.

v. Savigny: System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1840.

Scholz: Kommentar zum G. m. b. H.-Gesetz. Berlin 1928.
Schuler: In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft". Band 37.
Schulze-Schlutius: Die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen. Kölner Dissertation 1925.
Silberschmidt: Die juristischen Personen und das Steuerrecht. In „L. Z." 1926.
Simons: Leerboek van het Nederlandsche Strafrecht. Groningen 1921/23.
Silvela: El derecho penal. 2. ed.
Sintenis: De delictis et poenis universitatum. Servestae 1825.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. Auflage.
Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. München, Berlin, Leipzig 1926.
Wharton: A treatise on the criminal law. 9. ed.
Ziegler: Die Verbrechensunfähigkeit juristischer Personen. Mitau und Leipzig 1852.
Zitelmann: Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen. Leipzig 1873.
Zürcher: Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. In: „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht". 1903.

I. Einleitung.

Wir sind gewohnt, davon zu sprechen, daß es im Zivilrecht außer den physischen Personen, den Menschen, auch juristische Personen, das sind Personenmehrheiten, die in vieler Beziehung rechtlich den natürlichen Personen gleichgestellt sind, gibt. Anders im Strafrecht! Da ist es heute noch überwiegende Ansicht [1]), daß nur der Mensch als solcher in der Lage sei, strafrechtlich erheblich in Erscheinung zu treten, d. h. einen strafrechtlichen Tatbestand zu verwirklichen und für das Delikt bestraft zu werden. Ob diese Ansicht de lege lata richtig und ob sie theoretisch begründet ist, das zu untersuchen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

II. Historischer Teil.

1. Römisches Recht.

Das römische Strafrecht hat niemals eine derartig systematische Ausbildung erfahren, wie wir sie vom römischen Zivilrecht kennen. Selbst zu Justinians Zeiten betrachtete man das Strafrecht nicht als einen systematisch selbständigen Zweig der Gesetzgebung [2]). Man beschränkte sich darauf, über einzelne bestimmte Verbrechen leges zu erlassen und diese später durch senatus consulta, rescripta, edicta und durch Interpretation den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu ergänzen. Infolgedessen finden wir auch die allgemeinen Lehren des Strafrechts wenig durchgebildet und nur kurz behandelt. Ein eigentliches Problem der juristischen Persönlichkeit — und von dessen Lösung hängt ja im wesentlichen die Entscheidung unserer Frage ab — gab es im römischen Recht überhaupt noch nicht. Die hier behandelte Streitfrage wird deshalb in den römischen Rechtsquellen nicht unmittelbar berührt.

---

[1]) **Beling, a. a. O. S. 8., Frank, a. a. O. S. 6.**

[2]) Ziegler, Die Verbrechensunfähigkeit juristischer Person, Mitau und Leipzig 1852.

Der für das römische Strafrecht heute anerkannte Satz „Societas delinquere non potest“[1]) ergibt sich aus dem Wesen der juristischen Person, die nach der römischen Rechtslehre eine reine Fiktion, ein künstliches Gebilde ist [2]). Savigny hat das treffend in folgendem Satz ausgesprochen: „Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen. Darum muß der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjektes zusammenfallen mit dem Begriff des Menschen. und diese ursprüngliche Identität beider Begriffe läßt sich in folgender Formel ausdrücken: „Jeder einzelne Mensch und nur der einzelne Mensch ist rechtsfähig [3]). Das rein individualistische römische Recht brauchte für die juristische Person die Fiktion, diese „technische Notlüge“ [4]), wie sie Ihering nennt, soweit die römischen Lebensverhältnisse es erforderten, d. h. soweit Vereine, Stiftungen, vor allem aber der Fiskus sich mit ihrem Vermögen am Geschäftsverkehr beteiligten.

Savigny läßt bei der prinzipiell nur dem einzelnen Menschen zukommenden Rechtsfähigkeit für seine Zeit zwei Modifikationen zu: Einmal kann dem einzelnen Menschen die Rechtsfähigkeit ganz oder teilweise versagt werden, andererseits kann sie auf irgend etwas außer dem einzelnen Menschen übertragen werden, d. h. „eine juristische Person künstlich gebildet werden“. Danach erscheint es selbstverständlich, daß etwas, was der Menschengeist zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes künstlich gebildet hat, nicht ein wirkliches Leben lebt [5]). Nach der mit Savigny übereinstimmenden[6]) römischen Auffassung konnte deshalb die juristische Person nicht selbst wollen und handeln. sondern ein willens- und handlungsfähiger Mensch mußte für sie tätig werden. Die logische Folgerung aus dieser Anschauung ist, daß ein eigenes zivilrechtliches Delinquieren der Körperschaft ausgeschlossen war. Regelsberger bemerkt dazu: „Erblickt man in der juristischen Person

[1]) v. Lißt, a. a. O. S. 153/154.

[2]) v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Band 2, S. 236.

[3]) ders. a. a. O. Seite 2.

[4]) Ihering. Geist des römischen Rechts, Band 3 S. 305.

[5]) Savigny, a. a. O. und Hafter, Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, S. 7.

[6]) Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. 3, S. 131.

nur eine Fiktion, so ist Annahme der Handlungsunfähigkeit nur folgerichtig"[1]).

Trotzdem haben einige Stellen in den römischen Quellen Streit über die Frage nach der strafrechtlichen Deliktsfähigkeit und Straffähigkeit der Körperschaften hervorgerufen. Die Vertreter der Ansicht, daß die juristische Person nach römischem Recht deliktsfähig gewesen sei, stützen sich vor allem auf l 9. §§ 1 und 3 D. quod metus causa 4, 2. Hier erwähnt Ulpian allerdings in § 1 neben den Einzelpersonen „populus, vel curia, vel collegium, vel corpus" als metum inferentes und in § 3 spricht er von den Campani, welche durch Furchterregung eine cautio pollicitationis erpreßt hatten. Eine Straffolge ist zwar nicht festgesetzt, sondern nur eine actio in rem gegen den Bereicherten gegeben, aber es geht doch aus der Stelle hervor, das Ulpian hier Körperschaften den natürlichen Personen als handelnd und delinquierend gleichstellt[2]), wenn auch eine Straffolge nicht statuiert, sondern nur eine actio in rem gegen den Bereicherten gegeben ist. Dem steht aber die Stelle l 15 § 1 D de dolo malo 4, 3 entgegen: „Sed an in municipes de dolo detur actio, dubitatur. Et puto ex suo quidem dolo non posse dari: quid enim municipes dolo facere possunt?" Hier ist die Frage nach der Deliktsfähigkeit der Körperschaften direkt gestellt und verneint. Jedoch wird von einzelnen Schriftstellern immer noch die Ansicht vertreten, daß sich aus den zitierten Quellenstellen die strafrechtliche Deliktsfähigkeit der Körperschaften für das römische Recht ergebe. Sintenis[3]) erklärt es nach l 15 § 1 D. de dolo malo 4, 3 im Hinblick auf den Ausdruck: „dubitatur" für fraglich, ob die Klage gegen die städtische Korporation gegeben sei. Ulpian habe hier nur im allgemeinen gesprochen. Dagegen ergebe sich aus l 9 §§ 1 und 3 D. quod metus causa 4, 2, daß die metus causa actio gegen die Gemeinde gestattet sei. Da diese Klage aber auf einer Erpressung oder einer gewaltsamen Handlung, also auf einem Delikt beruhe, könnten juristische Personen offenbar Verbrechen begehen. Karlowa[4]) nimmt für das römische Recht, namentlich auf staatsrechtlichem Gebiete, eine

---

1) Regelsberger, Pandekten, Band 1.
2) v. Bar, a. a. O. S. 133.
3) Sintenis, a. a. O. S. 50, Note 6.
4) Karlowa, a. a. O. S. 381, ff.

Deliktsfähigkeit der Gemeinden und die Möglichkeit einer Bestrafung derselben als solcher an. Zum Beweise für seine Annahme bezieht er sich vor allem auf ein Dekret des Prokonsuls von Sardinien, L. Helvius Agrippa, aus dem Jahre 69 p. Chr. n. Nach diesem Dekret soll die Gemeinde der Gallilenes aus einem von ihr gewaltsam besetzten Gebiet bis zu einem bestimmten Zeitpunkte weichen, für den Fall der Zuwiderhandlung wird Strafe angedroht. Auch Mestre[1]) will die Deliktsfähigkeit der Personenverbände für das römische Recht unter Bezugnahme auf l 9 §§ 1 und 3 D. quod metus causa 4,2 retten. Seine Beweisführung wird aber durch die oben zitierte und besprochene l. 15 § 1 de dolo malo 4,3 widerlegt. Ein Widerspruch in den Quellen läßt sich allerdings nicht leugnen, jedoch steht der Grundcharakter des römischen Rechts der Annahme eines Körperschaftsdeliktes entgegen.

Die von Karlowa zitierte Stelle beweist nichts für unsere Frage. Die römische Geschichte bietet eine Reihe von Beispielen, wo man Stadtgemeinden und ganze Körperschaften bestraft hat. Dem von Karlowa angeführten Beispiel lassen sich eine ganze Reihe anderer hinzufügen. Z. B. berichtet Livius im 26. Buche Kap. 16, daß der im zweiten Punischen Kriege von Rom abgefallenen Stadt Capua nach ihrer Wiedereroberung durch die Römer strafweise die städtische Verfassung entzogen wurde. Ein ähnliches Schicksal traf die Bruttier, die als erstes der italischen Völker im zweiten Punischen Kriege zu Hannibal übergingen[2]). Livius erzählt noch im 28. Buche, Kap. 34 von den Dediticiern, die, nachdem sie im Kriege besiegt waren, der Gewalt des römischen Volkes anheimgegeben wurden. Diese Fälle hängen aber nur mit dem rücksichtslosen Kriegs- und Eroberungsrecht der Römer zusammen. Sie stellen keine Strafe als Deliktsfolge im Sinne des modernen Strafrechts dar, sondern nur politische Handlungen, die mit richterlichen Urteilen nichts zu tun haben. Mitteis[3]) sagt: „Ob der Grundsatz von der Deliktsunfähigkeit der Gemeinden auch für die Privatkollegien gegolten hat, ist nicht unzweifelhaft. Es ist nicht unmöglich, daß sie für Delikte ihrer Vertreter haftbar gemacht

---

[1]) Mestre, Les personnes morales et le problème de leur responsabilité pénale (Paris 1899).

[2]) Ziegler, a. a. O. S. 12.

[3]) Mitteis, a. a. O. S. 403.

worden sind." Gierke[1]) ist der Ansicht, daß die Deliktsfähigkeit von Personenverbänden im römischen Recht nur im Gebiete des öffentlichen Rechts gegeben gewesen sei, während die Korporation als Privatrechtssubjekt niemals habe delinquieren können. Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß es im römischen Recht eine strafrechtliche Deliktsfähigkeit und eine Straffähigkeit der Personenverbände nicht gegeben hat.

2. Die Glossatoren.

Die Glossatoren wurden durch die Beschäftigung mit den römischen Quellen notwendig dazu geführt, die von den Römern über das rechtliche Wesen der Personenverbände angestellten Erwägungen weiter zu entwickeln. Bei ihren Untersuchungen handelte es sich lediglich um die Gewinnung praktischer Rechtssätze aus den ohne jede Spekulation angenommenen Grundsätzen des römischen Rechts.[2]) Nur unter diesem Gesichtspunkte kann man es verstehen, wenn z. B. die Glossatoren sich mit der Frage beschäftigten, inwiefern die universitas mit der Summe ihrer Glieder identisch, der actor der universitas ein actor singulorum sei. Die Glossatoren haben es jedoch ebenfalls nicht zu einer grundsätzlichen Begründung der korporativen Rechtssubjektivität gebracht. Eine abgeschlossene Theorie der juristischen Persönlichkeit ist in ihrer Zeit nicht entstanden.

Die Glossatoren waren ganz in deutschrechtlichen Anschauungen befangen, als sie daran gingen, sich mit den römischen Rechtsbegriffen zu befassen.[3]) Diesen Rechtsbegriffen schoben sie ohne jede Kritik ihre deutschrechtliche Rechtsauffassung unter. So interpretierten sie in das römische Recht die ihnen aus germanischen Anschauungen bekannte Straffähigkeit der Personenverbände hinein. Aus den römischen Quellen konnten die Glossatoren keinen Anhalt dafür entnehmen, daß auf Körperschaftsdelikte Körperschaftsstrafen folgten. Die Glossatoren sprechen uneingeschränkt den Satz aus, das jede universitas, jede Gemeinde, ja jede ecclesia delinquieren könne, und deuten hierfür jeden im Corpus juris vorhandenen Anklang

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht, Band 3 S. 169.
[2]) Binder, Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.
[3]) Gierke, Genossenschaftsrecht, III § 7 I am Anfang.

aus;[1]) während sie die dem entgegenstehende Stelle 1. 15 § 1 D. de dolo malo 4,3 durch die Einschiebung eines „facile" aus der Welt schafften. Ein Korporationsdelikt nehmen sie zunächst als vorliegend an, sobald die Gesamtheit der Korporationsmitglieder unmittelbar gehandelt hat. Es machte sich zunächst die Meinung geltend, daß auch dasjenige Delikt, welches jedes Korporationsmitglied für sich gleichmäßig begehe, von allen Korporationsmitgliedern und folglich von der universitas verübt sei. Doch wurde dieser Meinung frühzeitig der später allgemein gültige Satz entgegengestellt, daß die universitas als solche nur delinquiere, wenn alle „ut universitas", d. h. in korporativer Versammlung unter korporativen Formen handelten.[2])

Dadurch daß die Glossatoren den Grundsatz der Deliktsfähigkeit der Personenverbände in die Quellen hinein interpretierten, wurde einer entsprechenden Strafgesetzgebung Tor und Tür geöffnet. Aus jener Zeit müssen vor allem als Beispiel für diese Strafgesetzgebung erwähnt werden die beiden Authenticae Friedrichs II. von 1220: „Item quaecumque communitas" ad. l. 13 C. de episc. und cler. I 3 und „Item nulla communitas" ad. l. 2 C. eod. I 3, die Bann- und Geldstrafen gegen Gemeinden androhten, welche der Kirche Steuern auferlegten oder die Kirchengüter angriffen[3]). Seit der Zeit der Glossatoren hat sich der Grundsatz der Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten.

3. Die Kanonisten.

Die Kanonisten gingen von einer anderen Grundlage aus als die Glossatoren. Durch das besondere Rechtsgebiet der kirchlichen Anstalten und Personenverbände, mit denen sie sich beschäftigten und um dessen praktische Ausgestaltung es sich für sie handelte, war ihnen eine besondere Aufgabe gestellt. Aus dieser den Glossatoren gegenüber völlig veränderten Anschauung heraus entwickelten sie erstmalig eine in sich geschlossene originale

---

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht, III, § 7 X.
[2]) Gierke, Genossenschaftsrecht, III, § 7 X.
[3]) Hafter, Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, S. 14.

Theorie der juristischen Persönlichkeit. Auf Grund des praktischen Zweckes der kanonistischen Spekulationen vollzieht sich die Entwickelung des kirchenrechtlichen Anstaltsbegriffes einerseits und die Begründung der spezifisch kanonistischen Korporationstheorie andererseits. Die Ausbildung des kirchenrechtlichen Anstaltsbegriffes verdrängte mehr und mehr den Korporationsbegriff der Glossatoren und machte Gott mit seinem irdischen Stellvertreter zum eigentlichen Träger der kirchlichen Rechte. Die kanonistische Korporationstheorie hat das Verdienst, daß sie nach Gierke[1]) „das schlechthin einheitliche Wesen der Korporation zum Bewußtsein brachte" und erstmalig den Namen der Person auf dieses Rechtssubjekt anwandte, indem sie den Rechtsbegriff der Person von dem realen und tatsächlichen Begriff des Menschen trennte.[1]) So wird die universitas als individuum bezeichnet. Innocenz IV. nennt sie eine fingierte Person und Johannes Andreae behauptet geradezu: Sie ist Person (Roffredus v Benevent, quaestiones Sabbatinae 27" quoddam individuum", Innocenz 4. c. 57 X 2,20 N 5" cum collegium fingatur una persona", Joh. Andreae, Nov. s. c. 1 6 in VI 3,4 N4" collegium aut universitas, etsi sit persona"[2]). Nach Gierke war es Innocenz, der mit genialem Griffe den im römischen Rechte tatsächlich waltenden, doch nur halb ausgesprochenen Gedanken des rein begrifflichen und fiktiven Daseins der juristischen Personen gewissermaßen neu entdeckte, ihn in schönster Formulierung vor aller Augen stellte und so zum Vater des heutigen Dogmas wurde[3]). Innocenz zog auch die logischen Folgerungen aus seiner Auffassung der juristischen Person als einer reinen Fiktion, indem er schrieb: „impossibile est quod universitas delinquat" und in seinem Dekret, das er auf dem Konzil zu Lyon 1245 erließ, verbot, „in universitatem vel collegium proferri excommunicationis sententiam". Jedoch setzte sich die von Innocenz vertretene Anschauung auf die Dauer nicht durch. Das Leben und die Volksanschauung erwiesen sich mächtiger als die theoretische Konsequenz. Die Idee einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Personenverbände war im Bewußtsein der Zeit zu tief gewurzelt und in deren Gesetzgebung und Praxis

1) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 277.
2) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 299.
3) Gierke, Genossenschaftsrecht III, § 8, Anm. 312.

zu weit verzweigt, als daß ihre einfache Ausrottung durch eine logische Deduktion hätte gelingen können. Die Mehrzahl der Kanonisten hielt ausdrücklich den gegenteiligen Satz aufrecht: „universitas et ecclesia delinquere possunt". Man konnte sich ja hierfür außer auf römischrechtliche Quellen auf einen canon berufen, der sogar von Ehebruch und Unzucht einer Kirche sprach. Es ist dies c. 11 C 7 q. 1 (aus Pseudoisidor), wo der Kirche geboten wird: alterum episcopum vivente suo non accipiat, ne aut fornicationis aut adulterii crimen incurrat. Dazu bemerkt die Glosse von „adulterata": ergo ecclesia potest delinquere et etiam universitas.

Der Abschluß der kanonischen Rechtsentwicklung bejaht die Straffähigkeit der Personenverbände durchaus. So schreibt Joh. Andreae ad. c. 30 X 5, 3: „universitas potest dolum committere." Und selbst Innocenz schränkt seinen Satz: „impossibile est, quod universitas delinquat" mit den Worten ein: „fatemur tamen, quod si rectores alicuius universitatis vel alii aliquod maleficium faciunt de mandato universitatis totius vel tantae partis, quod invitis aliis maleficium fecerint, vel etiam sine mandato fecerint, sed postea universitas, quod suo nomine erat factum, ratum habet: quod universitas punietur. . . . ."[1])

Zur Vereinbarung ihres Grundsatzes, daß Personenverbände für Körperschaftsdelikte bestraft werden können, mit der ihnen von Innocenz erschlossenen Fiktionstheorie übertragen die Kanonisten den Stellvertretungsbegriff in unzulässiger Weise auf das Strafrecht. Ein von sämtlichen Gliedern oder der Mehrheit eines Personenverbandes begangenes Delikt sollte so gelten, als hätte es der Verband selbst begangen.

Insofern jetzt die juristische Person ihre Theorie hat, sie eine persona ficta ist, läßt sich ein gewisser Zusammenhang zwischen der Theorie der Kanonisten und der weiter unten zu erörternden, von Savigny begründeten Fiktionstheorie des neunzehnten Jahrhunderts feststellen. Wie schon gesagt, war jedoch das Problem für die Kanonisten ein rein praktisches. Vor allem die Frage der Deliktsfähigkeit einer Korporation, der Möglichkeit der Verhängung geistlicher Zensuren und der

---

[1]) Hafter, Delikts- und Straffähigkeit, S. 17; Gierke: Genossenschaftsrecht III, § 3, Anm. 318.

Exkommunication gegen universitates und dergleichen waren für sie der Anlaß zur Untersuchung dieses Problems. Die Frage war für sie immer: „Können gewisse Vorschriften des kanonischen Rechts, die ihrem Inhalte nach nur auf Menschen als Rechtssubjekte zugeschnitten sind, auch auf Personenverbände angewendet werden und müssen sie etwa auf diese aus dem rein formalen Grunde angewendet werden, weil die kanonistische Theorie sie als personae bezeichnet?"[1]) Innocenz verneinte diese Frage aus dem charakteristischen Grunde, weil die Korporation ein „nomen jurist et non personarum", ein „nomen intellectuale et res incorporalis", und daher willensunfähig sei und „nihil facere potest, nisi per membra sua". Johannes Andreae bezeichnet die wahre Persönlichkeit als „rei rationabilis individua substantia". Nur eine solche mit Körper, Willen und Selbstbewußtsein ausgestattete Person könne Objekt geistlicher und weltlicher Strafen sein. Die universitas dagegen sei eine Abstraktion, die nicht nur der Seele, sondern auch der Körperlichkeit entbehre, weil sie „corpus animatum non habet ad hoc aptum". Daß diese Theorie gerade in ihrem Abschluß nicht zu der praktisch bedeutsamsten Konsequenz, nämlich der Deliktsunfähigkeit der Korporation gelangte, ist auch nur eine Folge dessen, daß diese Theorie ausschließlich von praktischen Gesichtspunkten geleitet wurde.

4. Die Postglossatoren.

Den Postglossatoren verdankt unsere Frage eine wertvolle Förderung. Die Postglossatoren entwickelten unter Verwertung kanonistischer Lehren die Glosse weiter. Die Vorfrage, ob eine universitas überhaupt deliktsfähig sei, gilt nach wie vor als eine der berühmtesten Kontroversen. Die Kriminalisten dieser Zeit bejahten diese Frage fast ausnahmslos.[2]) Sie beriefen sich hierfür auf römisches und kanonisches Recht, während sie die ihrer Ansicht entgegenstehenden römischen Quellenaussprüche mit der alten Begründung, daß darin nur von der Seltenheit des korporativen dolus die Rede sei, beseitigten.

---

1) vergl. hierzu Gierke, Genossenschaftsrecht III, § 8, S. 280.

2) Gierke, Genossenschaftsrecht, III. § 9, X und die dort zitierten Quellen.

Es war vor allem Bartolus de Sassoferrato (1314 bis 1357), der der Lehre einen bestimmten Inhalt und für lange Zeit eine endgültige Form gab. In zwei Glossen ist seine Ansicht klar zum Ausdruck gebracht[1], nämlich in den beiden Sätzen ad l 16 § 10 D. 48, 19 nr. 3 und 4: „secundum fictionem juris universitas aliud quam homines universitatis“ und „universitas proprie non potest delinquere, quia propria non est persona; tamen hoc est fictum positum pro vero, sicut ponimus nos juristae.“ Durch diese Sätze wird die römische Fiktionstheorie auf strafrechtliches Gebiet übernommen. Bemerkenswert ist, daß auch sämtliche Kanonisten dieser Zeit die von ihnen reproduzierte Meinung des Innocenz ausdrücklich verwerfen[1]) und vollständig in das Lager des Bartolus übergehen indem sie gleich ihm alle aus dem Wesen der universitas hergeleiteten Bedenken mit der Erwägung beiseiteschieben, daß die Fiktion der Persönlichkeit zugleich die Deliktsfähigkeit verschaffe.

Dieselbe Theorie, die Innocenz dazu dienen sollte, die Deliktsunfähigkeit der Korporationen zu beweisen, wurde hier zu dem entgegengesetzten Zwecke verwendet, indem man der einfachen logischen Argumentation: „universitas consensum alicuius facti praestare non potest, cum consensus corporis est nec corpus habet“ die andere entgegenstellt: „quod, licet non habeant veram personam, tamen habent personam fictam fictione juris: et sic eadem fictione animam habent et delinquere possent et puniri“.[2]) Diese Folgerung beruht auf der von Bartolus unterstellten falschen Prämisse der fingierten Deliktsbegehung, die eine begriffliche Unmöglichkeit enthält. Mestre[3]) sagt hierzu: „Un acte voulu fictivement par une personne ne peut lui être imputé comme délit“.

---

1 Gierke, Genossenschaftsrecht III, § 10, XIV.

2) Gierke, Genossenschaftsrecht III, § 9 S. 363/364.

3) Mestre, a. a. O. S. 147.

5. Der Ausgang des Mittelalters.

Während die Carolina von 1532 weder in ihrem strafprozessualen noch in ihrem materiellrechtlichen Teil das Körperschaftsdelikt erwähnt, spricht die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Teil 2, Titel 10 in § 1 von dem Verfahren, wie eine „Commüne“ sich von dem Verdacht oder der Anklage des Landfriedensbruches durch Leistung des Purgatorieneides zu befreien hat. Im Jahre 1555 entschied das Reichskammergericht in der Friedensbruchsache der Brüder von Bülow wider die Stadt Güstrow die Vorfrage, ob eine universitas überhaupt delinquieren könne, unter Verwerfung der verneinenden Ansicht von Innocenz ausdrücklich im bejahenden Sinne. Und zwar nahm es mit Bartolus an, daß die universitas als solche „eigentlich“ delinquiere, sobald sie durch einen innerhalb der korporativen Sphäre gelegenen und überhaupt spezifisch gemeinheitlichen Akt, „ut facere statuta, dare jurisdictionem, imponere collectas et similia“, das Recht verletze, daß aber auch „delicta, quae non respiciunt ipsa jura residentia apud universitatem, ut committere homicidium vel violentiam aut similia“, von einer universitas begangen werden könnten, wenn schon dabei die universitas als solche immer nur „uneigentlich“ delinquiere.[1])

Vor allem aber ist bemerkenswert die französische „Ordonnance“ von 1670, die den Strafprozeß regelt, „qui sera fait aux communautés des villes, bourgs et villages, corps et compagnies qui auront commis quelque rebellion, violence ou autre crime“ (titre XXI, art. 1) und die ein vollständiges Strafsystem für Körperschaftsdelikte aufstellt.[2])

Das einzige Gesetzbuch, das, ohne bemerkenswerten Widerstand zu finden, von der herrschenden Lehre abwich, war der Codex juris Bavarici criminalis von 1751. Dieser bestimmt in Kapitel 1 § 28: „Bey gar zu großer Menge der Delinquenten, welche sich gemeiniglich in Verbrechen ganzer Communitäten ereignet, wird die Ordinari-Straff soweit gemildert, daß selbe nicht an allen Theilhabern, sondern nur an den Rädelsführern oder jenen, so etwan das Loos betrifft, zu voll-

---

[1]) Vergl. die Ausführungen von Joachim Mynsinger a Frundeck, cent. IV, obs. 76, 78 und 79.

[2]) Hafter, Delikts- und Straffähigkeit, S. 20.

ziehen" und in § 42: „in Verbrechen ganzer Communitäten, seynd nur jene allein, welche in dolo vel culpa versiren, zu bestraffen, ohne daß die Communität in corpore oder der unschuldige Theil etwas hierunter zu entgelten hat."

In diesen Bestimmungen ist zwar noch, dem Geiste der herrschenden Meinung entsprechend, von dem „Verbrechen ganzer Communitäten" die Rede, jedoch eine Körperschaftsstrafe erkennt das Gesetz nicht mehr an. Die neue Lehre fand in den dem Gesetzbuch nahestehenden Kreisen kein rechtes Verständnis. Das geht aus der Bemerkung des „unbenannten Authors" zu § 42 hervor. Dieser schreibt hier zu dem Worte „corpore": „das gantze Corpus haftet nur alsdann, wann alle zusamm de corpore in delictum einwilligen[1])". Die aus dem Jahre 1724 stammende Dissertation von Gundling-Stoll: „De universitate delinquente", die auch von Gierke[2]) zum Beweise dafür, daß die Personenverbände in dieser Zeit allgemein als deliktsfähig galten, zitiert wird, führt auch schon aus, daß Majoritätsbeschlüsse eines Personenverbandes die Nichtzustimmenden nicht straffällig machen.

6. Die Zerstörung der mittelalterlichen Doktrin.

Malblanc war der erste, der durch seine beiden Schriften: „Observationes quaedam ad delicta universitatis spectantes" und „Opuscula ad jus criminale spectantia nr. 1" (Erlangen 1792 und 1793) das herrschende mittelalterliche Dogma von der Deliktsfähigkeit der Körperschaften angriff. Malblanc stellte folgende Erwägungen an: Es ist unbillig, daß bei einer gegen eine Körperschaft verhängten Strafe auch die erst nach Begehung des Delikts der Körperschaft beigetretenen Einzelperson, die sogenannten „posteri" von der Strafe getroffen werden würden. Ferner kann man nicht alle Strafarten gegen eine Körperschaft in Anwendung bringen. Ohne weiteres ausgeschlossen sind Strafen gegen Leib und Leben, nur Geld- und Ehrenstrafen kann man gegen Körperschaften verhängen. Malblanc zieht nun folgenden Schluß: „Da Körperschaften als solche nicht bestraft werden können, sind sie auch nicht fähig, strafbare Handlungen zu

---

[1]) Ausgabe des Codex juris Bavarici criminalis mit Anmerkungen des „unbekannten Authors" von 1752, S. 19.

[2]) Gierke, Genossenschaftsrecht IV, S. 374.

begehen[1]). In den Kern des ganzen Problems, nämlich das Wesen der Körperschaft als Fiktion, dringt Malblanc noch nicht ein. Für ihn ist vor allem die Strafunfähigkeit der Körperschaft maßgebend, die er allerdings auch aus dem Wesen der Körperschaft entnimmt.

Nach Malblanc ist es Feuerbach, der gegen die mittelalterliche Doktrin angeht.[2]) Er geht zunächst auch von der Frage nach der Straffähigkeit der Körperschaften oder richtiger nach der Billigkeit einer Körperschaftsstrafe aus. In der ersten Auflage seines Lehrbuches von 1801[3]) schreibt er folgendes: Für jede Strafe ist die Begehung einer strafbaren Handlung notwendige Voraussetzung; „könnte nun eine universitas als solche ein Verbrechen begehen, so müßte sich die Strafe nicht bloß auf die gegenwärtigen, sondern auch auf alle zukünftigen Glieder erstrecken, welches der Voraussetzung widerspricht. Wenn daher alle oder die Majorität einer universitas ein Verbrechen begehen, so delinquieren sie bloß als einzelne, nicht als Glieder der Gemeinschaft.“ In den späteren Auflagen seines Lehrbuches[4]) bringt Feuerbach noch einen neuen Gedanken zur Begründung seiner Theorie. Er sagt: Weil „eine Gesellschaft nur durch ihren bestimmten Zweck als eine moralische Person und als diese Gesellschaft besteht, so handeln die einzelnen Glieder nicht als Gesellschaft, sobald sie nicht für den Zweck der Gesellschaft, sondern für einen von demselben verschiedenen Zweck handeln.“

In dem bayrischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813, das unter hervorragender Mitarbeit Feuerbachs erstand, kommen dessen Gedanken klar zum Ausdruck. In Artikel 49 ist dort gesagt: „Wenn die Mehrheit oder Gesamtheit der Mitglieder einer Gemeinheit, Zunft- oder anderen Korporationen ein Verbrechen begangen hat, sollen bloß die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst als der strafbare Teil angesehen werden; solchem nach ist so wenig eine Vermögensstrafe als der Ersatz des Schadens oder der Prozeßkosten aus den Gemeindegütern, sondern aus dem Privatver-

---

[1]) Vergl. hierzu Observationes §§ 2 und 3.

[2]) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts (1. Aufl., 11. Aufl., 14. Aufl.)

[3]) Feuerbach, a. a. O. § 36.

[4]) 11. Aufl. 1832. § 28 und 14. Aufl., herausgegeben von Mittermaier 1847. § 28.

mögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen; vorbehältlich dessen, was in besonderen Verordnungen ausnahmsweise bestimmt ist."

Eine gleiche Bestimmung enthält das Strafgesetzbuch für Griechenland vom 10. Januar 1834, welchem das bayrische Strafgesetzbuch als Vorbild gedient hat, im Artikel 505. Die Wirkungen der Feuerbachschen Lehre zeigen sich auch in den Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch. Die Preußische Gesetzrevisionskommission von 1827 äußerte sich zu der Frage wie folgt: „Eine Vorschrift wurde für unnötig erachtet, weil jede moralische Person nur vermöge ihres Zweckes als solche gedacht werden könne, der Zweck aber, da er eine Billigung der Gesetze voraussetze, um das rechtliche Dasein der Gesellschaft anzunehmen, kein Verbrechen sein könne"[1]). Aus diesem Satz spricht ganz deutlich der von Feuerbach in die Debatte geworfene Zweckgedanke.

Welches Aufsehen die neuen Lehren Malblancs und Feuerbachs zu ihrer Zeit in der wissenschaftlichen Welt hervorriefen, geht aus der Schrift Hepps „Versuche über einzelne Teile der Strafrechtswissenschaft Nr. 3[2]) hervor. Hepp ist der Hauptgegner Malblancs und Feuerbachs in der Frage der strafrechtlichen Deliktsfähigkeit der Personenverbände. Er schreibt[3]): „Fast hat es den Anschein, als ob die angesehensten unserer Kriminalisten sich förmlich wider die Bestrafung von Personengemeinheiten verschworen hätten." Hepp hebt ein bedeutsames Moment der mittelalterlichen Rechtsanschauung hervor, wenn er die Körperschaftsstrafe jener Zeit in erster Linie aus den politischen Verhältnissen erklärt, aus der besonderen Stellung, welche die Kirche zum Staat und der Kaiser zum Reich einnahm, daß Ungehorsamsstrafen und Verhängung des weltlichen und kirchlichen Bannes nichts Außergewöhnliches war. Für die logische juristische Rechtfertigung des alten Dogmas hat Hepp keine neue und aus dem Wesen des Personenverbandes schöpfende Verteidigung gefunden.

Hepp hat seinen Standpunkt später geändert. In seinem Kommentar zum württembergischen Strafgesetzbuch von 1839

---

[1]) Goltdammer, a. a. O. S. 331/332.
[2]) Heidelberg 1827.
[3]) Hepp, a. a. O. S. 99.

schreibt er[1]): „Den Anforderungen der Gerechtigkeit wird Genüge geleistet, wenn die Schuldigen einzeln bestraft werden, folglich der Staat die Nichtschuldigen und die ganze Nachkommenschaft der Personengemeinheiten (universitates) nicht unter den nachteiligen Folgen des Verbrechens leiden lassen darf."

Den Lehren Malblancs und Feuerbachs schlossen sich vor allem Ziegler[2]) und besonders deutlich Sintenis[3]), ferner Grolmann an. Letzterer schreibt[4]) „Die moralischen Personen bieten keinen schicklichen Gegenstand für die Anwendung sinnlicher Uebel dar." Daß hin und wieder Geldstrafen und Verweise gegen Kollegien erkannt sind, erklärt er für eine Bequemlichkeitsmaßregel gegen welche die unschuldigen Mitglieder demonstrieren könnten.

Als einziger Vertreter der Deliktsfähigkeit aus dieser Zeit könnte höchstens Bauer[5]) bezeichnet werden, aber auch nur mit erheblicher Einschränkung. Er verlangt zur Bestrafung eines Personenverbandes, daß der Beschluß einstimmig gefaßt und die Uebertretung des Strafgesetzes diesem Beschluß gemäß ausgeführt ist. Im übrigen ist er aber auch der Ansicht, daß es aus kriminalpolitischen Gründen richtiger erscheine, die einzelnen Schuldigen zu bestrafen.

Gesterding, der noch als Vertreter dieser Periode zu nennen wäre[6]), behauptet zwar, daß eine juristische Person einen deliktischen Willen haben könne, daß sie aber nicht straffähig sei. Praktisch kommt man nach seiner Lehre also auch darauf hinaus, die Möglichkeit der Bestrafung abzulehnen. (Vergl. hierzu auch Berner[7]).

---

[1]) Hepp, a. a. O. S. 104.

[2]) Ziegler, Die Verbrechensunfähigkeit jur. Personen, Mitau und Leipzig, 1852.

[3]) Sintenis, De delictis et poenrs universitatum. Servestae 1825.

[4]) Grolman, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 4. Aufl., 1825, § 30.

[5]) Bauer, a. a. O. § 42.

[6]) Gersterding, a. a. O. Band 2 S. 399/404.

[7]) Berner, a. a. O. S. 174 ff.

7. Die Fiktionstheorie Savignys.

Zur Zeit der Postglossatoren hatte Bartolus dem Problem einen vorläufigen endgültigen Abschluß gegeben. Jetzt tat das Savigny in seinem „System des heutigen römischen Rechts“[1]). Savigny ging an die Lösung des Problems ganz im Geist der römischen Rechtsanschauungen heran. Er versuchte zunächst das Wesen der römischen universitas zu erfassen und daraus die Folgerungen für unsere Frage zu ziehen. Wie Savigny treffend die römische Rechtsnatur kennzeichnete, ist schon oben gesagt worden. Aus dieser seiner Ansicht zog er streng logisch für unsere Frage folgenden Schluß: „Das Kriminalrecht hat es zu tun mit dem natürlichen Menschen, als einem denkenden, wollenden, fühlenden Wesen. Die juristische Person aber ist kein solches, sondern nur ein Vermögen habendes Wesen, liegt also ganz aus dem Bereich des Kriminalrechtes. Ihr reales Dasein beruht auf dem vertretenden Willen bestimmter einzelner Menschen, der ihr, infolge einer Fiktion, als ihr eigener Wille angerechnet wird. Eine solche Vertretung aber, ohne eigenes Wollen, kann überall nur im Zivilrecht, nie im Kriminalrecht beachtet werden.“ Und ferner: „Alles, was man als Verbrechen der juristischen Person ansieht, ist stets nur das Verbrechen ihrer Mitglieder oder Vorsteher, also einzelner Menschen oder natürlicher Personen, auch ist es dabei ganz gleichgültig, ob etwa das Korporationsverhältnis Beweggrund und Zweck des Verbrechens gewesen sein mag. Wollte man nun irgendein Verbrechen an der juristischen Person bestrafen, so würde dadurch ein Grundprinzip des Kriminalrechts, die Identität des Verbrechers und des Bestraften verletzt.“ Nach Savigny beschränkt sich die fingierte Willens- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen auf den Vermögensverkehr. Diese Fähigkeit ist nur für das Zivilrecht erforderlich, „das Begehen von Verbrechen ist dazu so wenig notwendig, daß vielmehr der ganze Verkehr im Vermögen weit fruchtbarer wäre, wenn gar keine Verbrechen begangen würden[2])“.

Savigny faßt die juristische Person im römischen Sinne als ficta persona auf. Seine Ausführungen, soweit sie unsere Frage betreffen, können von diesem Standpunkt aus als streng logisch nur unterschrieben werden. Die Lehre Savignys machte

[1]) Band 2, Berlin 1842.
[2]) Savigny, a. a. O. S. 310 ff.

allgemein Schule, es findet sich zu seiner Zeit kaum ein Kriminalist,[1]) der noch die Straffähigkeit der Personenverbände verteidigt hätte. Die aus dieser Zeit stammenden Gesetzbücher sind demzufolge alle im Geiste Savignys gehalten, wenn auch die Begründung mehr im Sinne Feuerbachs erfolgt. Sie heben vor allem die Unzulässigkeit einer Körperschaftsstrafe hervor. Neben dem bereits erwähnten bayrischen Strafgesetzbuch sind hier noch zu nennen das hessische Strafgesetzbuch vom 18. Oktober 1841, Art. 44, das Strafgesetzbuch für Hannover vom 8. August 1840, Art. 56, der Code pénal du Canton de Vaud vom 18. Februar 1843, Art. 50, der Code pénal du Canton du Valais vom 1. Januar 1859, Art. 73, das Strafgesetzbuch des Kantons Luzern von 1860—1861, Art. 37, der Code pénal du Canton de Fribourg von 1868/1874, Art. 54.

Über den Einfluß Savignys auf das geltende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich wird weiter unten zu sprechen sein.

III. Der Stand des Problems.

1. Die Vertreter der Deliktsfähigkeit der Personenverbände.

Ein scharfer Gegner erwuchs der römischrechtlichen Fiktionstheorie in von Gierke, der versucht, dem deutschrechtlichen Körperschaftsbegriff wieder zu Ehren zu verhelfen und deshalb zu einer ganz anderen Lösung unserer Frage kommt. Gierke hat seine Theorie auf eingehende historische Untersuchungen gegründet.

In keiner anderen Materie prägt sich der deutsche Volkscharakter so stark aus wie in dem Leben der Personenverbände, in den Wechselbeziehungen der Einzelnen zur Gesamtheit. Im deutschen Volke wurzelt seit jeher die Neigung zur Assoziation. Dieser germanische Assoziationsgeist hat eine reiche Entwicklung des körperschaftlichen Lebens zur Folge gehabt, wenn er auch andererseits in Folge davon, daß die kleinen, in sich abgeschlossenen Verbände das Bestreben nach möglichst großer Selbständigkeit hatten, zu der traurigen Zersplitterung der germanischen Stämme geführt hat.

---

[1]) Hafter, Delikts- und Straffähigkeit, S. 27.

Im älteren deutschen Recht kannte man einen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem, zwischen Individual- und Sozialrecht nicht. Der Einzelne lebte in und für die Gesamtheit, die Gesamtheit ging in dem Einzelnen auf. Die Gesamtheit war eine selbständige Willensmacht gegenüber dem Einzelnen, wenn sie auch andererseits nur die Summe der einzelnen Volksgenossen darstellte. In allen Dingen, sei es die Entscheidung über Krieg und Frieden, sei es über die Art und Weise, wie gemeinsame Flur verteilt werden sollte, überall war die Versammlung der Volksgenossen die entscheidende Willensmacht, der sich der Wille der einzelnen Volksgenossen unbedingt unterzuordnen hatte. Es gab daneben allerdings bestimmte Sonderrechte der einzelnen Volksgenossen, in die die Gesamtheit nicht eingreifen durfte. Grundsätzlich war aber der Wille der Gesamtheit das Ausschlaggebende. Das Wesen dieser sozialen Ordnung kann man sich am besten veranschaulichen, wenn man sich einmal die Art und Weise vor Augen führt, wie ein Stamm oder eine Sippschaft, die sich irgendwo ansiedelte, die Verteilung des neu erworbenen Grund und Bodens vornahm. Gierke hat das in seinem Genossenschaftsrecht ganz meisterhaft geschildert. Zunächst wurde einer jeden Familie, in der das Familienoberhaupt patriarchalische Gewalt hatte, in der also nicht die genossenschaftliche Gleichberechtigung, wie in der Volksgesamtheit herrschte, ein Stück Grund und Boden für seine Wohnung zu unbeschränktem Sondereigentum überlassen. Die übrige Feldmark, Aecker, Wiesen und Waldungen, aber blieben Eigentum der Gesamtheit und wurden den einzelnen Genossen nur zu Gebrauch und Nutznießung auf Zeit überlassen. In der Art der Verteilung haben sich allerdings mit der Zeit die verschiedensten Modifikationen ergeben, die an dem Prinzip nichts ändern. Ueber die Art und Weise der Verteilung der allgemeinen Feldmark entschied allein und unbeschränkt die Versammlung der Genossen.

Wir sehen aus diesen Ausführungen, daß schon im älteren germanischen Rechte die Gesamtheit der Volksgenossen dem einzelnen Volksgenossen als besondere Willensmacht gegenübertrat, daß sie als Personenverband ein willens- und handlungsfähiges Rechtssubjekt war. Allerdings hatte man es noch nicht zu einer solchen Abstraktion gebracht, daß man die Gesamtheit als selbständige Einheit, die sich von der Summe der einzelnen Genossen abhob, auffaßte. Wie der damalige Sprachgebrauch

zeigt, erschien die Gesamtheit bald als Einheit, bald als Vielheit. Die Quellen sprechen von Magschaft, Freundschaft, Hundertschaft, aber ebenso oft in demselben Sinne von den Magen, Freunden, Hundertmännern. Ueber die Gefahr, daß die Gesamtheit, da sie noch keine von der Summe der Genossen abstrahierte Einheit war, durch den Widerspruch eines Einzelwillens in ihrer Handlungsfähigkeit bedroht wurde, half der germanische Grundsatz hinweg, daß die Minderheit gezwungen sei, dasselbe zu wollen wie die Mehrheit. „Das Waffengeklirr, das tönende Beifallsrufen der Menge erstickte die mißbilligende Stimme des Einzelnen".[1])

Aus dieser engen Verknüpfung des Einzelnen mit der Gesamtheit ergibt sich, daß man im älteren deutschen Recht allgemein verlangte, daß die Genossenschaft für die Delikte und die Schulden ihrer einzelnen Mitglieder aufkäme. Diese deutschrechtliche Auffassung wird uns durch eine große Anzahl Quellenstellen bezeugt. Die Körperschaft konnte auch nach deutschrechtlicher Auffassung delinquieren und bestraft werden. Interessant ist in diesem Zusammenhange ein Beschluß des Straßburger Rats von 1322[2]), nach dem eine Zunft in Strafe genommen werden konnte, wenn ihre Organe rechtswidrig handelten. Der Beschluß lautet: „Und weliche andwerke die vorgeschrieben ding brichet, daz bessert zehen pfunt dem rate". In gleichem Sinne spricht sich die Goldene Bulle[3]) aus: „Civitas vero et universitatem in hanc legem nostram similiter committentem centum librarum auri nec non amissionis et privationis libertatum et privilegiorum imperialium poenas incurrere decernimus". Beispiele für Strafandrohungen und Strafvollziehungen im deutschen Recht sind ferner angegeben bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens[4]) und bei Kohler, Das Strafrecht der italienischen Statuten[5]). Hier erscheint die Zerstörung der Stadt als Surrogat für die gegen die Einzelpersonen zu verhängende Todesstrafe.

---

[1]) Bamberg, Zur Lehre von der Deliktsfähigkeit der juristischen Person, Berlin 1898. S. 41.
[2]) Grimm, Weistümer 1 und 2, Göttingen 1840 und 1842. Bd. II, S. 649.
[3]) Aurea bulla, cap. XV § 2.
[4]) Band 1, S. 191 ff.
[5]) S. 188 ff.

Allmählich bildete sich, wie das durch zahlreiche Quellenstellen belegt ist, im deutschen Recht der Begriff des „Organs" heraus. Je größer die Gesamtheiten wurden, desto mehr machte sich das Bedürfnis geltend, daß Einzelpersonen oder einer Mehrheit von solchen die Macht gegeben wurde, den Willen der Körperschaft innerhalb bestimmter Grenzen rechtlich zur Geltung zu bringen. Die Körperschaften handelten und wollten also durch ihre Organe.

Gierke greift diese germanische Rechtsanschauungen wieder auf und versucht zu beweisen, daß sie auch für unser heutiges Recht, zum mindesten de lege ferenda, Geltung haben. Er sagt[1]): „So waren denn in der Tat von jeher über den einzelnen Menschen die menschlichen Verbände Träger von Rechten. Sie traten nicht nur anderen Verbänden, sondern auch ihren eigenen Gliedern als verkörperte Willensmächte mit Befugnissen und Pflichten gegenüber. Sie waren Rechtssubjekte, welche die zwiefache Bedeutung, Allgemeinheiten über den Individuen und selbständige individuelle Einheiten zu sein, in ihrem Wesen trugen." Gierke steht also im schroffen Gegensatz zu der romanistischen Auffassung der Korporation als einer persona ficta. Die Körperschaft im deutschrechtlichen Sinne, ist, nach Gierke, keine künstliche Schöpfung, sondern sie besteht gleich den Einzelpersonen aus und durch sich selbst und wird vom Recht nur erkannt und anerkannt, nicht geschaffen.

Bei dieser Anschauung ist es nur folgerichtig, daß dieser Personenverband, ein konkretes und sichtbares Subjekt, auch einen eigenen, den Gesamtwillen hat. Dieser war nach Gierke nicht die bloße Summe vieler selbständiger Einzelwillen, er war aber auch nicht der Wille einer von ihren Trägern losgelösten abstrakten Einheit. „Er konnte daher so gut ein Wille der Gesamtheit oder der Gemeinde, wie ein gemeiner Wille aller oder ein vereinigter Wille der Genossen genannt werden. Er war der Wille, der in greifbarer Weise zugleich vielköpfigen und einheitlichen Versammlung."[2])

Mit ihrer Willensfähigkeit war nach Gierke die Handlungsfähigkeit der deutschrechtlichen Genossenschaft gegeben. In jeder unmittelbaren Gesamthandlung lag eine Handlung

---

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht Band 2, S. 38.
[2]) Gierke, a. a. O. S. 476.

der Genossenschaft selbst. Wo aber eine solche nicht tunlich war, bedurfte sie der Stellvertretung. Gierke führt hierzu weiter aus: „Eine Gesamthandlung lag überall da und nur da vor, wo die Versammlung der Vollgenossen als ein konkretes und sichtbares Kollektivwesen den Gesamtwillen zur Tat machte. Diese Versammlung aber war weder das kollegialische Organ einer von ihr verschiedenen korporativen Einheit, noch eine bloße Summe von Individuen: Sie war vielmehr die Genossenschaft selbst, welche in ihrer Totalität als eine zur Einheit verbundene Vielheit greifbare Gestalt gewann.“ [1])

Gierke dehnt nun seine Erörterungen auch auf die Frage aus, ob eine Genossenschaft unerlaubte Handlungen begehen könne. Er bejaht diese Frage, indem er sagt: „Sie begeht solche durch einen rechtswidrigen Gesamtakt, mag sie nun als Versammlung unmittelbar selbst beschließen und handeln, mag sie ihrem Vorsteher oder Beamten einen rechtswidrigen Auftrag erteilen, mag sie eine rechtswidrige Handlung eines Vorstehers oder eines einzelnen Genossen sich ausdrücklich oder stillschweigend aneignen“.[2]) Im deutschen Recht bestanden die Folgen einer unerlaubten Genossenschaftshandlung in der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz und möglicherweise auch in einer Strafe. Gierke hält es direkt für ungerecht, lediglich Einzelne dafür zu bestrafen, was sie als Organe eines Personenverbandes verbrochen haben. Nur zum Teil sei es doch ihre eigene Schuld, zum Teil ein Produkt des Gemeingeistes; es widerfahre ihnen also ein Unrecht, wenn sie als Individuen voll verbüßen sollten, was nur zum Teil ihre eigene Tat war. In dieser Auffassung stimmt Rhomberg[3]) mit Gierke überein.

Daß die Bestrafung einer Körperschaft als solcher denkbar sei, ist für Gierke natürlich sebstverständlich, und er meint, daß nur ein einseitiger Doktrinarismus, der die Tatsachen der geschichtlichen Erfahrung willkürlich umdeutet. dies in Abrede stellen könne. Der Einwand, daß die Strafe die Körperschaft nicht allein, sondern vor allem Dritte, die Einzelindividuen treffe, sei nicht stichhaltig, da sehr viele Strafen Reflexwirkungen auf Dritte ausübten.

---

1) **Gierke**, a. a. O. S. 485.
2) **Gierke**, a. a. O. S. 522.
3) **Rhomberg** a. a. O. S. 106.

Im deutschen Recht werden außer solchen Strafen, welche die Genossenschaft als solche und nur indirekt ihre einzelnen Mitglieder treffen, wie z. B. Vermögensbußen aus Gemeindegut, Entziehung korporativer Privilegien oder Auflösung, auch solche Strafen verhängt die den einzelnen Genossen unmittelbar in seiner Sonderexistenz treffen. Die als Beispiel für die Deliktsfähigkeit der Personenverbände im Mittelalter aufgestellten Fälle, in denen gegen Personenverbände, besonders gegen Städte, Strafen verhängt werden, erklären sich aber nicht nur aus dem deutschrechtlichen Grundsatz der Deliktsfähigkeit dieser Personenverbände, sodern auch daraus, daß im Mittelalter alle Korporationen die Tendenz hatten, einen Staat im Staate zu bilden.[1]) Hier ist es oft schwer zu sagen, wo ein wirklicher Staat unter der Oberherrschaft eines umfassenderen Gemeinwesens beginnt. Wenn man dazu bedenkt, daß noch bei Grotius[2]) der Krieg unter dem Gesichtspunkte der Strafverfolgung erscheint, so muß es schon zweifelhaft erscheinen, ob man die Fälle von Bestrafungen mittelalterlicher Personenverbände als Beweis für Gierkes Theorie ansehen kann.

Gierke vermag mit seiner historischen Begründung nicht davon zu überzeugen, daß de lege ferenda die Deliktsfähigkeit der Personenverbände im Strafrecht angezeigt sei. Gierke sieht zwar in deutschen Nebengesetzen, im Vereins- und Gesellschaftsrecht, den nahenden Durchbruch des neuen Prinzips[3]). Ob er damit Recht behält, kann zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Das Eine kann aber nach dem Ergebnis der Gierkeschen Untersuchungen als festgestellt erachtet werden, nämlich daß nach deutschem Recht ein Personenverband als solcher delinquieren und bestraft werden konnte.

Nach Gierke hat in neuerer Zeit sich vor allem Hafter in seinem Buch „Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände" (1903) für die deutschrechtlichen Ideen eingesetzt. Auch Hafter ist in diesem Buch der Ansicht, daß die Körperschaft keine persona ficta, sondern ein reales Wesen ist, das einen eigenen Willen, der sich von den ihn bildenden Einzelwillen abhebt, hat. Er zieht nun aus seiner Anschauung die logische Folgerung, daß Personenverbände Willens- und Hand-

---

[1]) v. Bar, a. a. O. S. 140.
[2]) Grotius, a. a. O. I c. 2.
[3]) Gierke, a. a. O. S. 777.

lungsfähigkeit besitzen. Nach seiner Ansicht ist aber, und damit steht er im Gegensatz zu Gierke, die Rechtsfähigkeit nicht notwendige Voraussetzung der Deliktsfähigkeit eines Personenverbandes. Er sagt:[1]) „Das Strafrecht muß hier eine von den übrigen Rechtszweigen gänzlich gesonderte Stellung einnehmen: es greift in das Leben der Verbände ein, bevor dieselben zur Erlangung der Persönlichkeit selbst an die Pforte des Rechts klopfen. Gerade hierdurch wird neuerdings klar, daß normalerweise die Bildung, Entstehung und Organisation der Verbände rein natürliche Vorgänge sind, die sich außerhalb des Privat-, Staats-, Kirchenrechts usw. vollziehen. Nur das Strafrecht spielt dank seiner Sondernatur in diesem Stadium des Verbandslebens eine Rolle. Sein Charakter als System eines Rechtsgüterschutzes legt ihm die Pflicht auf, gegen das Delikt vorzugehen, wo es sich findet; von diesem Standpunkt aus ist das delinquierende Wesen Rechts o b j e k t, Rechtssubjekt im technischen Sinne braucht es nicht zu sein." Er führt als Beispiele der unrechten Auffassung, daß nur der rechtsfähige Verband delinquieren könne, gesetzliche Bestimmungen aus dem amerikanischen und englischen Recht an, auf die weiter unten einzugehen ist.

Hafter faßt seine Untersuchungen in dem Satze zusammen[2]): „Willens- und handlungsfähig und daher grundsätzlich auch deliktsfähig ist neben dem Einzelindividuum jeder Personenverband, der durch die Organisation der in ihm vereinigten Willen derart in das soziale Leben eingreift, daß in seinen Handlungen ein von den Individualwillen der einzelnen Mitglieder sich abhebender Sonderwille zum Ausdruck kommt." Verschieden von dieser Bildung eines Sonderwillens des Personenverbandes ist aber — und das scheint Hafter[3]) nicht zu erkennen — das, was Bernatzik[4]) als Willensorganisation im engeren Sinne bezeichnet. Bernatzik spricht davon, daß die Einheitlichkeit des Willens aus einer Vielheit von Einzelwillen erst erzeugt wird. Er geht aber in seiner Konstruktion nicht soweit wie Hafter, daß er diese Einheitlichkeit des Verbandswillens als abstrakten Sonderwillen betrachtet, sondern

[1]) Hafter, Delikts- und Straffähigkeit, S. 63.
[2]) Hafter, a. a. O. S. 65.
[3]) Hafter, a. a. O. S. 50.
[4]) Bernatzik, a. a. O. S. 277.

in Bernatziks Sinne ist diese Einheitlichkeit nur die Summe der übereinstimmenden Einzelwillen, auf eine abstrakte Formel gebracht.

Aus der Willens- und Handlungsfähigkeit der organisierten Personenverbände ergibt sich für Hafter die Präsumption ihrer Fähigkeit ein Delikt zu begehen. Um dem strafrechtlichen Grundsatze „ohne Schuld keine Strafe" Genüge zu tun, versucht er den Nachweis zu erbringen, daß die organisierten Personenverbände auch schuldhaft wollen und handeln können. Er sagt[1]): „Die schuldhafte Handlung setzt die Betätigung eines — man kann sagen — qualifizierten Willens voraus. Können nun die Personenverbände diesen strafrechtlich erheblichen Willen entfalten, kann man bei ihnen von freier Willensbestimmung und von einer zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, im einzelnen von Vorsatz, Fahrlässigkeit usw. sprechen?" Hafter bejaht diese Frage mit folgender Argumentation: „Der organisierte Personenverband — sei er juristische Person oder nicht — will entweder durch einen Gesamtbeschluß sämtlicher Mitglieder oder durch die Entschließung eines verfassungsmäßig bestellten Organs, das innerhalb seiner verfassungsmäßig begrenzten Zuständigkeit und in verfassungsmäßiger Form tätig wird. Es sind also Menschen, die wollen, die aber zugleich ihre Intelligenz, ihre Energie, ihr Bewußtsein spielen lassen. Ist nun der Nachweis geliefert, daß der durch Gesamtbeschluß oder Organentschließung gebildete Wille verschieden ist von den Individualwillen der einzelnen Verbandsmitglieder, so kann man gleicher Weise sagen, daß mit dem Gesamtbeschluß oder der Organentschließung auch eine Sonderintelligenz, eine Sonderenergie, ein Sonderbewußtsein des Verbandes entsteht."

Hafter erkennt nun ganz richtig, daß nach seinen Ausführungen das Strafrecht bei dem Delikt eines organisierten Personenverbandes mindestens zwei schuldhaften Willen gegenübersteht, einmal dem Verbandswillen und weiter dem Individualwillen des oder der den Verbandswillen darstellenden und ausführenden einzelnen Menschen. Danach ist theoretisch eine Doppelbestrafung des Personenverbandes und der Einzelpersonen unumgänglich, deren Notwendigkeit auch Gierke feststellt.[2]) Bei allen diesen Erwägungen ist Ausgangspunkt der

---

[1]) Hafter, a. a. O. S. 93 ff.
[2]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 768 ff.

praktisch am seltensten vorkommende Fall, daß das Verbrechen von der Gesamtheit der den Personenverband bildenden Einzelindividuen mindestens beschlossen wird. Hier erscheint das in der ganzen Frage interessanteste Problem, daß nämlich neben den Einzelwillen ein von diesen verschiedener selbständiger Gesamtwille entsteht.

Wie schon erwähnt ist, steht Hafter auf dem zweifellos richtigen Standpunkt, daß es für die strafrechtliche Deliktsfähigkeit eines Personenverbandes nicht darauf ankommen könne, ob er staatlich anerkannt oder gar rechtsfähig sei, sondern einzig und allein darauf, ob er organisiert, also ein Verband sei. Das ist natürlich bei den Hafterschen Anschauungen wesentliche Voraussetzung für die Bildung eines Sonderwillens des Personenverbandes. Unorganisierte Massen können, wie Hafter ausführt, keine Verbrechen begehen, wohl aber eine organisierte Räuberbande. Hafter geht dann weiter[1]) auf das Problem des Massenverbrechens ein. Bei diesem treten nicht, wie beim organisierten Personenverband die für Schuld und Zurechnung notwendigen Willens- und Bewußtseinsvorgänge klar zu Tage. Bei dem im Massenverbrechen entstehenden Sonderwillen der Masse und bei einer ihm entspringenden Gesamthandlung könne von freier Willensbestimmung oder gar von einer zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderlichen Einsicht nicht gesprochen werden. Diesem unorganisierten Menschenkonglomerat fehle der verbrecherische Wille, die Schuld. Das müsse konsequent die strafrechtliche Zurechnungsunfähigkeit der Masse als solcher zur Folge haben. Von Lilienthal[2]) bemerkt zu diesen Ausführungen Hafters treffend: „Auf diesem Umwege würde die alte Komplott- und Bandentheorie ihre wissenschaftliche Auferstehung feiern". Und v. Bar[3]) bemerkt zu den Vorschlägen Hafters: „Man braucht diese Frage nur aufzuwerfen, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß schwerlich eine Gesetzgebung zu dergleichen Bestimmungen sich entschließen wird".

Hafter stellt schließlich fest, daß bei der Duplizität des Sonderwillens eines Personenverbandes und des Einzelwillens das moderne Strafrecht nur den Willen des einzelnen Ver-

---

[1]) Hafter, a. a. O. S. 100.
[2]) v. Lilienthal, a. a. O. S. 98.
[3]) v. Bar, a. a. O. S. 151.

bandsmitgliedes beachte, und daß bestenfalls der Richter bei der Strafzumessung in Betracht ziehe, daß der Täter nicht ausschließlich in seinem selbstsüchtigen Interesse, sondern im Dienste einer ihm mit anderen gemeinsamen Sache gehandelt habe. Ein schuldhafter Wille entgehe aber der strafrechtlichen Reaktion. Er will hier die Vorschriften über Gehilfenschaft oder Anstiftung je nach Lage des Falles angewendet wissen.[1])

Zu den wenigen Vertretern, die die Deliktsfähigkeit der Personenverbände bejahen, gehört ferner v. Kirchenheim. Er meint, daß der grundsätzliche Standpunkt nur der sein könne, daß die Deliktsfähigkeit der Personenverbände de lege ferenda anerkannt werde. Nicht die Möglichkeit, nur der Umfang der Deliktsfähigkeit könne fraglich werden[2]). Nach v. Kirchenheims Ansicht hat jede Körperschaft mit ihrer Lebenssphäre auch eine Deliktssphäre und kann, soweit sie wollen kann, auch verbrecherisch wollen. Wenn man von der unzulänglichen theoretischen Begründung, die v. Kirchenheim seinem Standpunkt gibt, — er stützt sich vor allem auf Gierke — absieht, kommt er auch nicht um die Konsequenz herum, neben dem Personenverband als solchem auch das tätig gewordene Einzelindividuum zu bestrafen. Er sagt[3]): „Das Körperschaftsdelikt erschöpft niemals den Tatbestand, sondern läßt stets einen Rest von Individualverschuldung bestehen. Die Organe des Gemeinwesens haben immer zugleich eo ipso eine individuelle Verbindlichkeit. Eine Bestrafung der Körperschaft schließt daher eine solche des Individuums nicht aus; nur daß letzterem derjenige Bestandteil der Straftat nicht zugerechnet wird, für welchen eben lediglich die fehlerhafte Richtung des Gemeinwillens verantwortlich gemacht wird". Hinsichtlich der Voraussetzungen des Körperschaftsdeliktes meint v. Kirchenheim, daß die Gesamtperson diejenigen schuldhaften Handlungen (einschließlich Unterlassungen) begehe, welche ein verfassungsmäßiges Organ innerhalb seiner Zuständigkeit begeht.

v. Kirchenheim verficht die Möglichkeit der Bestrafung von Personenverbänden mit der Gierkeschen Begründung, ebenso

---

[1]) Hafter hat seine Ansicht über die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände in seinem Lehrbuch ausdrücklich geändert und steht jetzt auf entgegengesetztem Standpunkt. Vgl. Hafter, Lehrbuch Seite 64.

[2]) v. Kirchenheim, a. a. O. S. 252.

[3]) v. Kirchenheim, a. a. O. S. 253.

hält er die Bestrafung eines Personenverbandes für durchaus gerecht, da es unbillig sei, die einzelnen Mitglieder des Personenverbandes, die bei der Straftat mitgewirkt haben, für das allein büßen zu lassen, was nur zu einem Teile ihre Tat war.

Esch vertritt in der Begründung, allerdings mit zum Teil erheblichen Einschränkungen in den Folgerungen, den Standpunkt Hafters. Er muß aber z. B. zugeben, daß sich der Beweis der Existenz eines Sonderwillens des Personenverbandes nicht absolut genau führen lasse[1]). Das dürfte aber auch die trotzdem aus der angeblichen Existenz dieses Sonderwillens gezogenen Konsequenzen unzulässig erscheinen lassen. Wenn Esch meint, daß es sich bei der Frage, ob man die Existenz eines Sonderwillens annehme oder nicht, weniger um eine juristische als vielmehr um eine weltanschauliche handele, so ist damit wohl für das exakt zu behandelnde Strafrecht nicht viel anzufangen.

Esch meint, ein Personenverband könne naturgemäß solche Delikte nicht begehen, die zur ureigensten Individualsphäre des Menschen gehörten. Im übrigen seien aber die Personenverbände durchaus delikts- und straffähig. Esch faßt seinen Standpunkt in folgenden Thesen zusammen:[2])

a) Ein Personenverband, der infolge der Organisation der Willen seiner Mitglieder einen von den Individualwillen derselben sich abhebenden Sonderwillen zum Ausdruck bringt, ist eine Körperschaft.

b) Diese ist im Sinne des Strafrechts willens- und handlungsfähig ohne Rücksicht darauf, ob sie sogenannte juristische Persönlichkeit besitzt oder nicht.

c) Sie will und handelt durch ihre Organe. Ein Handeln der Körperschaft liegt nicht vor, wenn die Ausführung des Willens durch ein Nichtorgan erfolgt.

d) Die Körperschaft ist fähig, schuldhaft zu wollen und zu handeln, und ist deshalb deliktsfähig.

e) Die Grenze für ihre Deliktsfähigkeit ist gegeben durch ihr natürliches Können.

---

[1]) Esch, a. a. O. S. 15.
[2]) Esch, a. a. O. S. 39.

f) Sie besitzt Strafempfänglichkeit, d. h. ihre Bestrafung ist möglich, nicht zwecklos und gerecht.

g) Es gibt eine ganze Reihe von geeigneten und gerechten Verbandsstrafen.

Die Konsequenzen, die Esch aus seinen Ausführungen zieht, fallen natürlich, ganz abgesehen von den sonstigen Einwendungen, die man erheben könnte, in dem Augenblick, wo feststeht, daß sich ein von den Individualwillen der Einzelmitglieder abhebender Sonderwille des Personenverbandes nicht nachweisen läßt. Und daß sich das nicht mit absoluter Genauigkeit erreichen läßt, muß Esch selbst zugeben.

Auch Merkel ist Anhänger der Deliktsfähigkeit der Personenverbände. Sein Argument für die Annahme der Deliktsfähigkeit ist folgendes: Der in dem Verhalten der Korporation sich äußernde Kollektivwille kann rechtlich geschützte Interessen schädigen oder gefährden. Daher ist es nichts Unvernünftiges, wenn die rechtlichen Gegenwirkungen, auch diejenigen, welche den Charakter der Strafe tragen, sich gegen den Faktor richten, von dem jene Wirkung ausgeht.

Daß es nicht unvernünftig ist, die strafrechtliche Reaktion auch gegen eine Kollektivperson anzuwenden, mag richtig sein. Man vermißt aber die theoretische Begründung für die Möglichkeit einer solchen Reaktion. Gegenwirkungen der Rechtsordnung gegen eine gemeinschädliche Wirksamkeit von Korporationen können und müssen selbstverständlich stattfinden. Es fragt sich aber, ob eine Maßregel, die wir sonst mit Recht Strafe nennen, gegen Personenverbände angewendet, nicht dadurch gerade ein wesentliches Merkmal der Strafe verliert. Uebrigens erklärt Merkel, im allgemeinen sei die Bestrafung der einzelnen Schuldigen richtiger.[1])

Auch von Lißt-Eb. Schmidt vertritt die Deliktsfähigkeit der Personenverbände[2]), ohne sich etwa im übrigen mit den Anschauungen Gierkes und dessen Anhänger zu identifizieren. Er hält das Körperschaftsverbrechen für rechtlich möglich und die Bestrafung einer Körperschaft für empfehlenswert. Er meint, daß die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit der

---

[1]) Vergl. Merkel, die Lehre vom Verbrechen und Strafe auf der Grundlage des „Lehrbuchs des Strafrechts", herausgegeben von M. Liepmann, Stuttgart 1912.

[2]) von Lißt, a. a. O. Seite 153, 154 und Anm. 4.

Körperschaft auf dem Gebiete des Strafrechts grundsätzlich keine anderen seien, als auf dem Gebiete des übrigen öffentlichen Rechts und des Zivilrechts. Die Handlungsfähigkeit werde zwar im geltenden Strafrecht, von einzelnen Sonderbestimmungen abgesehen, nicht ausgedehnt auf das Gebiet der strafbaren Handlungen. Es könnten immer nur die einzelnen handelnden Vertreter, nicht aber die vertretenen Gesamtkörper zur Verantwortung gezogen werden. Doch sei daran festzuhalten, daß die Anerkennung des Körperschaftsverbrechens, soweit die Handlungsfähigkeit der Körperschaft reicht, und daß die Bestrafung der Körperschaft, soweit sie selbständige Trägerin von Rechtsgütern ist, als ebenso möglich wie nützlich erscheinen müsse. Wer Verträge schließen könne, der könne auch betrügerische und wucherische Verträge schließen. Andererseits sei die Körperschaft Trägerin von Rechtsgütern, die strafweise geschmälert oder gemindert werden könnten. Empfehlenswert sei die Bestrafung der Körperschaft deshalb, weil die Handlung, hinter der nicht ein Einzelner, sondern die Körperschaft stehe, andere und erhöhte Bedeutung habe, andererseits widerspreche es ebensosehr der Gerechtigkeit wie der Kriminalpolitik, den Schuldigen straffrei zu lassen, das Organ fremden Willens aber mit der ausschließlichen Verantwortlichkeit zu belegen.[1]) In der zehnten Auflage seines Lehrbuches führte Lißt im Einzelnen noch deutlicher aus: „Freilich kann der Begriff der Handlung mit allem, was sich auf ihn bezieht, nicht unmittelbar, sondern nur auf dem Wege erweiternder Analogie auf die Verbrechen der Kollektivpersönlichkeiten angewendet werden. Von Innervation der motorischen Nerven, von Bewußtsein der Kausalität usw. kann der Kollektivpersönlichkeit gegenüber nicht die Rede sein, wie ja auch aus dem gleichen Grunde die (unmittelbare) Begehung einer Notzucht, einer Körperverletzung usw. durch die Kollektivpersönlichkeit als undenkbar erscheint. Aber an Stelle der willkürlichen Körperbewegung, des physischen Handelns tritt das Handeln durch künstliche Organe, und so gut dieses künstliche Handeln auf dem Gebiete des Zivilrechts und des öffentlichen Lebens Rechtswirkungen für und gegen die Kollektivpersönlichkeit zu erzeugen vermag, ebenso gut muß dies auch auf dem Gebiete des Straf-

[1]) Vergl. Marcuse, a. a. O. Seite 478.

rechts möglich sein". Hier ist zunächst einmal zu bemerken, daß eine solche erweiternde Analogie, wie sie von Lißt anwendet, auf dem Gebiete des Strafrechts unzulässig sein dürfte. Und dann fehlt auch jeder Grund dafür, warum das Handeln der Personenverbände durch ihre Organe, das im Zivilrecht und im öffentlichen Leben Rechtswirkungen für und gegen die Personenverbände erzeugt, dies auch im Strafrecht tun würde. Von Lißt sagt selbst, daß von einem Bewußtsein, z. B. der Kausalität, bei Personenverbänden keine Rede sein könne. Inwiefern dann Personenverbände schuldhaft handeln sollen — und das ist für das Strafrecht das Maßgebliche — ist nicht einzusehen. In der jetzigen von Eberhard Schmidt besorgten Auflage des Lehrbuchs wird die Handlungsfähigkeit der Personenverbände nicht nur auf dem Wege erweiternder Analogie, sondern sogar unmittelbar angenommen. Daß diese Annahme erst recht unbegründet ist, wird später zu erörtern sein.

Die Deliktsfähigkeit der Personenverbände wird außer von den bereits besprochenen Schriftstellern noch vertreten von Felix Dahn[1]) und Makarcenisz[2]). Wesentlich Neues bringen Dahn und Makarcenisz jedoch nicht.

2. Die Vertreter der Deliktsunfähigkeit der Personenverbände.

Die herrschende wissenschaftliche Meinung erklärt die Personenverbände für strafrechtlich deliktsunfähig. Meistens begnügt sie sich mit ein paar kurzen Worten, diese Tatsache zu konstatieren. Soweit das Problem eingehender behandelt ist, soll es in folgendem kurz besprochen werden.

v. Lilienthal[3]) sagt: „Alle theoretische Konstruktion kann an der Tatsache nichts ändern, daß beim Wollen und Handeln niemals die juristische Person als solche, sondern stets natürliche Personen Täter werden, deren Wollen und Handeln auf die juristische Person zurückbezogen werden kann und dann als ihr Wollen und Handeln gelten mag." v. Lilienthal stellt weiter fest, daß für das geltende Recht zweifellose Bestimmungen die Strafbarkeit juristischer Personen ausschließen.

---

1) Dahn, a. a. O. S. 168.
2) Makarcenisz, Das Wesen des Verbrechens. 1896.
3) v. Lilienthal, a. a. O. S. 97.

Er verweist besonders auf § 244 der Konkursordnung, der gänzlich überflüssig wäre, wenn die dort erwähnten juristischen Personen zur Bestrafung herangezogen werden könnten, was wenigstens für § 240 Abs. 3 der Konkursordnung keineswegs unausführbar wäre. Außerdem beweise diese Strafbestimmung, daß das Gesetz im allgemeinen den Vertreter einer juristischen Person durchaus nicht mit dieser identifiziere[1]). Ueber die Stellung des geltenden Rechts zu unserer Frage wird weiter unten noch zu sprechen sein.

Die Untersuchungen Hasters hält von Lilienthal für vollkommen ergebnislos. Trotz aller theoretischen Erwägungen bleibe eine Doppelbestrafung des Personenverbandes einerseits und der schuldigen Einzelindividuen andererseits unumgänglich. Die Trennung von Verbandswille und Organwille lasse sich nicht durchführen, da in den weitaus meisten Fällen die ein für allemal bestellten repräsentativen Organe den Gesamtwillen bildeten. Diese Organe beständen meistens aus wenigen, sehr oft nur aus einer Person, sodaß die Trennung undenkbar sei. Der Verbandswille bestehe eben nur theoretisch, indem der faktisch allein vorhandene Organwille unter diesem Gesichtspunkte betrachtet würde. Das sei aber strafrechtlich zum mindesten unnütz.

von Lilienthal gibt zu, daß tatsächlich eine juristische Person, da sie eigene Rechtsgüter habe, sehr wohl bestraft werden könne. Fraglich sei nur, ob das praktisch ist. Da immer einzelne Personen vorhanden seien, an die man sich halten könne — und einzelne Personen seien immer die Willensvermittler der Verbandspersonen — so würde die Bestrafung dieser Personen stets die eindrucksvollere Maßregel sein, abgesehen davon, daß sie in allen wichtigeren Fällen auch die einzig mögliche sei.

In diesen Ausführungen ist von Lilienthal im wesentlichen zuzustimmen. Es wird de facto meistens so sein, daß der Gesamtwille durch den Organwillen dargestellt wird. Damit ergibt sich aber, daß die Trennung von Gesamtwillen und den ihn bildenden Einzelwillen ein Unding ist. Die durch von Lilienthal hervorgehobene beschränkte Möglichkeit, Personenverbände zu bestrafen, beweist nur, daß sie grundsätzlich nicht

[1]) R. G. Str. Bd. 38, S. 200.

straffähig sind. Daß in einigen wenigen Fällen doch die Möglichkeit besteht, ist eine Ausnahme von der Regel, über deren theoretische Berechtigung sich streiten läßt.

Gegen die Auffassung von Lißt, daß es der Gerechtigkeit wie der richtigen Kriminalpolitik widerspreche, den eigentlich Schuldigen straffrei zu lassen, das Organ fremden Willens aber mit der vollen und ausschließlichen Verantwortlichkeit zu belegen, wendet sich von Lilienthal überzeugend mit folgenden Argumenten:[1]) „Einmal ist in den meisten Fällen der Handelnde auch zugleich der Bildner des Verbandswillens und andererseits ist es auch sonst im Strafrecht kein Strafausschließungsgrund, wenn man bewußt eine strafbare Handlung begeht, indem man einen fremden Willen freiwillig ausführt. Es muß daran festgehalten werden: entweder die Körperschaft oder das Organ ist strafbar. Daraus folgt praktisch die Strafbarkeit des Organs in allen schweren Fällen." von Lilienthal schlägt schließlich als wünschenswert vor, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Organs zu erweitern und in Fortbildung des z. B. in § 244 der Konkursordnung ausgesprochenen Gedankens den allgemeinen Satz aufzustellen, daß jeder, der als Organ einer Verbandsperson eine Handlung vorgenommen hat, strafrechtlich so zu behandeln ist, als habe er bei der Verwaltung, die ihm oblag, sein eigenes Geschäft geführt.

von Bar[2]) befaßt sich mit der Theorie Gierkes von der Realität der Verbandsperson und bringt zum Ausdrnck, daß auch nach seiner Ansicht die juristische Person nicht eine bloße Fiktion sei. „Aber", sagt er,[3]) „die Realität der juristischeu Person ist eine andere als die der physischen Person. Die juristischen Personen stellen Verhältnisse dar von Personen zu Personen und von Personen zu Sachen, die auch den Willen bestimmter Personen in gewisser Dauer derartig beeinflussen, daß diese Personen einen Teil ihrer Tätigkeit nicht sowohl für sich als im Dienste bestimmter Zwecke wahrnehmen oder gestalten, Verhältnisse, die man als Gesamtheit sich am besten vorstellt, wenn man sie konzentriert denkt in einer Persönlichkeit, deren handelnde Organe jene physischen Personen sind. Die Verhältnisse sind real, aber die Vorstellung

---

[1]) v. Lilienthal, a. a. O. S. 99.
[2]) v. Bar, a. a. O. S. 133 ff.
[3]) v. Bar, a. a. O. S. 139.

ihrer zusammengefaßten Wirksamkeit als die einer Person ist nicht real, ist nur eine bequeme und nahe liegende Fiktion. Das ist aber faktisch dasselbe, als wenn man sagt: „Die juristische Person ist eine Fiktion."

von Bar betont dann ausdrücklich: „Verhältnisse, Beziehungen von Personen zu Personen oder Sachen kann man nicht strafen, wohl aber Personen, die sich durch Verhältnisse beeinflussen lassen, oder da, wo das Gegenteil erfordert wird, nicht beeinflussen lassen". Hier ist zu erwähnen, daß auch Regelsberger[1]) sehr vorsichtig für die Realität der juristischen Person eintritt. Auch Kohler[2]) gilt die Körperschaft als wirkliches Willenswesen. Die Strafthaftung schließt er aber aus.

Ob man sich darin mit v. Bar identifiziert, daß man zwischen den realen Verhältnissen und der irrealen Vorstellung ihrer zusamengefaßten Wirksamkeit unterscheidet, ist gleichgültig. Es kann zweifelhaft sein, ob die Vorstellung der zusammengefaßten Wirksamkeit nicht das „Verhältnis" ist. Jedenfalls ist dem Ergebnis der Deduktionen v. Bars beizutreten.

von Bar geht in seinen Ausführungen weiter auf den Zweckgedanken der juristischen Person ein, aus dem er auch ihre Unfähigkeit, Delikte zu begehen, herleitet. Er sagt, die Verfügungsmacht der den Verband repräsentierenden Personen werde durch den Zweck des Verbandes begrenzt. Genau betrachtet gebe es also keinen für die juristische Person geltenden Willen, der über die gesetzmäßige Grenze hinausgehe. Damit sei schon die Möglichkeit abgeschnitten, daß eine juristische Person Delikte begehe, denn das Delikt gehe über den Rahmen des Gesetzmäßigen hinaus. Der Gedankengang erinnert an bereits von Feuerbach ausgesprochene Erwägungen.

Auch v. Bar sieht ein wichtiges Argument gegen eine wirkliche Deliktsfähigkeit juristischer Personen auf strafrechtlichem Gebiete darin, daß es unmöglich ist, die wichtigsten Strafen an einer juristischen Person zu vollziehen. Die Bestrafung der juristischen Person, Genossenschaft oder Gesellschaft, sei aus praktischen Gründen einer Bestrafung der einzelnen Individuen nur in folgenden Fällen vorzuziehen:

---

[1]) Regelsberger, a. a. O. § 76.
[2]) Kohler, a. a. O. S. 518 ff.

a) Bei obrigkeitlichen Zwangsstrafen,

b) da, wo die Ermittlung dieser einzelnen Individuen meist besonders schwierig sei und andererseits die strengste Gerechtigkeit nicht gerade erfordert werde.

Daß bei grundsätzlicher Ablehnung der Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände diese aus praktischen Gründen in einzelnen Fällen wünschenswert ist, ist eine kriminalpolitische Erwägung und hat an sich mit unserem Problem nichts zu tun. Bedenklich ist nur die Erwägung v. Bars, diese Ausnahme unter anderem auf Fälle zu beschränken, wo neben anderen Voraussetzungen „strengste Gerechtigkeit nicht erfordert werde". Wenn man schon auf strafrechtlichem Gebiete dem praktischen Bedürfnisse grundsätzlichen Erwägungen gegenüber Konzessionen macht, so darf aber kein Bedürfnis dazu führen, daß man zwischen strenger und strengster Gerechtigkeit unterscheidet, um eine Bestrafung zu begründen. Auf den Grundsatz der Gerechtigkeit im Strafrecht können und dürfen praktische Erwägungen keinen Einfluß haben.

Für das Problem von Bedeutung ist die unter b genannte Ausnahme nur insofern, als man, wie v. Bar richtig ausführt, von einer — aus rein praktischen Gründen zu rechtfertigenden, ein anomales Recht darstellenden — beschränkten Deliktsfähigkeit der Personenverbände reden kann. Sofern aus diesem Sprachgebrauch keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden, ist dagegen nichts einzuwenden. v. Bar führt aus, daß es das Wesentliche sei, die Deliktsfähigkeit richtig zu begrenzen. Man komme aber eher zu einem praktischen Ergebnis, wenn man prinzipiell die Deliktsfähigkeit verneine und sie nur als anomales Recht aus besonderen Gründen zulasse. v. Bar hält auf jeden Fall eine positive Regelung für das deutsche Strafrecht für erforderlich, worin ihm Binding[1]) zustimmt.

v. Bar schlägt de lege ferenda folgende Vorschrift vor:

„Gegen eine juristische Person, Körperschaft, Genossenschaft oder Gesellschaft oder einen Verein (Verbandspersönlichkeit) ist auf Geldstrafe, bezw. Einziehung einzelner Gegenstände zu erkennen, wenn es sich handelt um eine im einzelnen Fall angedrohte Zwangsstrafe oder um Nichterfüllung einer der Verbandspersönlichkeit vermöge Gewerbebetriebes oder Grundbesitzes

[1]) Binding, a. a. O. Band 1, S. 310.

obliegenden gesetzlichen Verpflichtung oder um Belästigung oder Gefährdung des Publikums durch Anlagen oder Einrichtungen, welche der Verbandspersönlichkeit gehören, oder um Verletzung von Steuer- oder Zollgesetzen.

Verfolgung einzelner Personen ist in Beziehung auf eine Tatsache, welche dem Vorstehenden zufolge die Strafverfolgung einer Verbandspersönlichkeit begründen kann, unzulässig, wenn zuvor die Verbandspersönlichkeit in Bezug auf jene Tatsache rechtskräftig freigesprochen oder die erkannte Geldstrafe nicht beizutreiben ist.

In dem gegen eine Verbandspersönlichkeit eröffneten Strafverfahren ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf eine dem Verletzten zufallende Buße zu erkennen."

v. Bar hält es für zweckmäßig, um Erfahrungen zu sammeln, die Bestrafung von Korporationen zunächst nur in einzelnen Spezialgesetzen vorzusehen.

Außer in der grundsätzlichen Ablehnung der Deliktsfähigkeit von Personenverbänden ist v. Bar darin zuzustimmen, daß praktische Erwägungen die Zulassung einer Bestrafung von Personenverbänden unter bestimmten Voraussetzungen wünschenswert und notwendig erscheinen lassen. Natürlich kann sich diese Bestrafung nur durch ganz beschränkte Strafmittel, wie sie die Natur der Personenverbände mit sich bringt, ausführen lassen.

J e l l i n e k bestreitet die Deliktsfähigkeit der Körperschaften. „Der feinere Gegensatz zwischen dolus und culpa hat menschliche Innerlichkeit zur Voraussetzung, die der Kollektivperson mangelt. Der Kollektivperson ist alle psychische Innerlichkeit verschlossen. Wissen, überlegen, fühlen, wünschen, sehen, träumen, hoffen, glauben bleibt eigenster Besitz des Individuums."[1]) Jellinek ist demnach auch der Auffassung, daß die Deliktsfähigkeit der Personenverbände an ihrer Unfähigkeit, s c h u l d h a f t zu wollen, scheitert. Eine gewisse Inkonsequenz Jellineks liegt insofern vor, als er die Personenverbände wohl für willensfähig, aber nicht für deliktsfähig hält.

Die Willens-, Handlungs- und Deliktsunfähigkeit der Personenverbände vertritt auch M e u r e r. Der Gierkesche

[1]) Jellinek, a. a. O. S. 259.

Mystizismus, die Gierkesche Metaphysik sind für ihn Dinge, auf die sich ein moderner, mit normalen Sinnen begabter Mensch nicht einlassen kann.[1])

Zürcher setzt sich vor allem mit den Ausführungen Hafters auseinander, die er vollständig verwirft. Der sogenannte Wille des Personenverbandes kommt, wie Zürcher richtig ausführt, nur durch die Willenserklärungen der Einzelpersonen zustande. Diese werden nach dem Statut zusammengezählt und danach zum Beschluß des Verbandes erklärt. Danach gilt es, den Beschluß des Verbandes auszuführen. Auch dann haben wieder Einzelne zu handeln und für den Willen dieser ist der Beschluß nur Motiv. Man kann also die Einzelpersonen keineswegs ausschalten. Eine Gesamtseele, ein Gesamtbewußtseinszentrum, daher auch ein wirklicher Verbandswille existiert nicht. Wenn das Zivilrecht nach Maßgabe wirtschaftlicher Bedürfnisse einen solchen Willen annimmt, so ist dies für das Strafrecht, das an der psychologischen Grundlage des Willensbegriffes bis jetzt festgehalten hat, doch unmöglich.

Im einzelnen führt Zürcher[2]) hierzu aus:

Wenn man sich auf den Standpunkt Hafters stelle, daß es für die Straffähigkeit eines Personenverbandes nicht darauf ankommen könne, ob dieser Personenverband rechtsfähig sei oder nicht, so würde gerade hier das Verbandsstrafrecht versagen. Der Strafrichter könne nicht die Auflösung eines Bandes aussprechen, wo das Gesetz erkläre, es bestehe gar kein Band, und es könnten in ein Gemeinschaftsvermögen Geldstrafen nicht vollstreckt werden, wenn das Gesetz das Vorhandensein eines Gemeinschaftsvermögens nicht anerkenne. Praktisch gesprochen blieben also für das Geltungsgebiet des Verbandsstrafrechts nur noch die vom Rechte anerkannten Personenverbände, die Träger von Rechten und Rechtsgütern sein könnten; denn die Strafe sei Rechtsgüterverletzung. Grundsätzlich bleibe jedoch die Frage dieselbe, nämlich, ob Personenverbände einen Willen im Sinne des Strafrechts haben könnten.

Zürcher führt nun überzeugenderweise aus, worauf es bei dem strafrechtlich erheblichen Willen ankommt. Er sagt völlig mit Recht, daß das, woran das Strafrecht seine Folgen knüpt,

---

[1]) Meurer, a. a. O. S. 159.
[2]) Zürcher, a. a. O. S. 317 ff.

der Wille als psychologische Funktion ist. „Ob wir vom absolut freien oder vom kausal determinierten Willen ausgehen, ob wir denselben für eine qualitativ von den Vorstellungen verschiedene geistige Tätigkeit halten, oder ihn als eine Bewußtseinsform betrachten, gleichviel, der Wille wird angesehen als das Ende, bezw. als das Ergebnis von Vorgängen in der Seele oder im Gehirn des Menschen, die in Vorstellungen und Gegenvorstellungen, Aeußerung von Trieben und Gegentrieben bestehen. Hier packt das Strafrecht das Individuum, es will als Strafandrohung Hemmungsvorstellungen wecken, wo die Vorstellungen zum Verbrechen hinzielen, es will den Trieb zur Selbsterhaltung mittels des Furchtgefühls auf seine Seite bringen.“ [1])

Demgegenüber stellt Zürchner fest — das ist bereits oben auseinandergesetzt — wie der sogenannte Wille des Personenverbandes zustande komme. Selbst wenn man annehme, daß bei den Beschlußfassungen, die den sogenannten Verbandswillen hervorbringen, das Pflichtgefühl stärker hervortrete als bei den Entscheidungen über rein private Angelegenheiten und suggestive Wirkungen wirksam seien, bedinge dieses nicht die Annahme, daß die Individualfunktionen des Gehirns des Einzelnen ausgeschaltet worden seien, damit dieses Gehirn nun als Organ einer Volks- oder Verbandsseele diene.

Vor allen Dingen lehnt Zürcher schließlich ab, daß über den Einzelmitgliedern eine Gesamtseele, mit eigenem Bewußtsein und der Fähigkeit, aus Vorstellung und Gegenvorstellung einen Entschluß zu bilden, schwebe. Wenn auch, wie Zürcher bemerkt, Hafter diese spiritistische Idee entschieden zurückweist, so sind dennoch auch Hafters offenbar übertriebene Konsequenzen zum Teil als etwas sehr Okkultes anzusprechen.

Zürchers Ergebnis ist folgendes:

a) Der psychische Vorgang der Willensbildung vollzieht sich ausschließlich bei den Personen, welche am Personenverbande das maßgebende Wort zu sprechen und die Verbandsbeschlüsse auszuführen haben.

b) Es ist nicht nachzuweisen, daß die Personenverbände ein gemeinsames, von den seelischen Organen der Einzelmit-

---

[1]) **Zürcher**, a. a. O. S. 318.

glieder verschiedenes Bewußtseinszentrum haben, in welchem sich volitive Vorgänge abspielen könnten.

c) Der psychische Vorgang beim Einzelmitglied ist wesentlich derselbe, ob es sich über ein Votum im Verbande oder über eine Handlung seines Privatlebens entschließe.

d) Was als Verbandswille angesehen wird, ist keine psychische Tätigkeit, sondern lediglich ein Gesetztes oder Konventionelles, das Ergebnis aus wirklichen psychischen Willensentschlüssen und Willensäußerungen der Einzelmitglieder, das Gesetz oder Statut oder Vertrag zivilrechtlich als Willen des Personenverbandes behandeln.

Zu von Lißt's abweichender Ansicht bemerkt Zürcher:[1]) „Wer für große und folgenreiche Ideen gegen zahlreiche Gegner im täglichen braven Kampfe steht, hat wohl Anspruch darauf, in einer ganz kleinen vom großen Streit abseits liegenden Ecke von der Anspannung der Folgerichtigkeit sich etwas auszuruhen."

Auch de lege ferenda hält Zürcher eine Bestrafung von Personenverbänden für ausgeschlossen, weil es weder die logische Notwendigkeit gebiete, noch sie der Notwendigkeit der Tatsachen entspreche. Daß eine logische Notwendigkeit zur Bestrafung von Personenverbänden nicht vorliegt, ist bei der Einstellung Zürchers selbstverständlich. Aber auch zwingende Zweckmäßigkeitsgründe erachtet Zürcher mit Recht nicht für vorliegend. Ganz abgesehen davon, daß es nach Zürcher eine wirksame und gerechte Verbandsstrafe einfach nicht gibt, besteht, wie er an einer Reihe von Beispielen zeigt, auch gar kein praktisches Bedürfnis für eine Bestrafung von Personenverbänden.

Ebenso kämpft auch B e l i n g[2]) die Lehre von der Deliktsfähigkeit der Personenverbände. Beling führt für seine Ansicht dieselben Argumente ins Feld, die wir auch bei den übrigen Vertretern dieser Lehre gefunden haben: nur die einzelnen Täter sind die wahrhaft Schuldigen. Die Bestrafung ist zwecklos, da ein Strafzweck bei dem Personenverband nicht erreicht werden kann, und es besteht schließlich für die Bestrafung auch kein praktisches Bedürfnis. Aus diesen Gründen kann er eine Deliktsfähigkeit der Personenverbände nicht anerkennen. „Und dabei wird es hoffentlich für alle Zeit bleiben",

---

[1]) Zürcher, a. a. O. Seite 321.
[2]) Beling, a. a. O. Seite 8.

ist der Wunsch Belings, der seine Erkenntnis des Mangels irgend einen praktischen Bedürfnis zur Aenderung des bestehenden Rechtszustandes verrät.

Derselben Ansicht wie Beling sind auch Allfeld-Meyer[1]). Willensfähig, d. h. im strafrechtlichen Sinne, ist nach ihrer Ansicht nur der Einzelne, nur er kann daher delinquieren und für sein Delikt bestraft werden. Auch Frank[2]) schließt sich diesem Standpunkt an. Das Verhalten im Strafrecht muß ein menschliches sein. Daher ist die Deliktsfähigkeit der Personenverbände ausgeschlossen und auch nicht wünschenswert.[3])

Zum Schluß soll noch als Vertreter der Deliktsunfähigkeit Schuler[4]) erwähnt werden. Er faßt die unsere Frage betreffenden entscheidenden Merkmale in folgendem Satz zusammen: „Die juristische Person ist nicht eine mit eigenem Willen begabte Wirklichkeit wie der Mensch, sondern ein synthetisches Gebilde unseres Verstandes. Sie ist keine objektive Realität, etwas wirklich Existierendes, sondern eine ideelle Einheit. Die strafrechtliche Deliktsfähigkeit scheitert an der unumstößlichen Tatsache, daß das Strafrecht an psychologische Grundlagen gebunden ist, die bei der juristischen Person fehlen. Sie sind nur beim physischen Menschen vorhanden, in seinem Willen und Bewußtsein. Diese psychologischen Vorgänge, die zur Willensbildung führen, vollziehen sich nur im menschlichen Gehirn. Ihr Resultat ist die menschliche Handlung, die Folge menschlicher Charaktereigenschaften. Die Strafpflicht des Staates hängt von der Schuld und damit von Vorgängen in der Seele des Verbrechers ab. Ein Verband aber ist kein mit Vernunft ausgestatteter Organismus. Die allgemeinen Voraussetzungen des Strafrechts, wie Vorsatz, Fahrlässigkeit, Zurechnung sind deshalb bei der juristischen Person nicht gegeben. Die allgemeine Delikts- und Straffähigkeit von Verbandspersonen ist deshalb widersinnig und unhaltbar.“ Diesen Ausführungen Schulers kann man sich nur in allen Punkten anschließen.[5])

---

1) Allfeld-Meyer, a. a. O. Seite 147.
2) Frank, a. a. O. Seite 6.
3) Hofacker, a. a. O. Seite 335 ff.
4) Schuler, a. a. O. Seite 127 ff.
5) Ueber Hafters veränderte Anschauung vergl. Anm. 3 zu Seite 26.

IV. **Gesetzgebung und Rechtsprechung.**

Die Vertreter der Deliktsfähigkeit der Personenverbände im Strafrecht berufen sich vielfach auf gesetzliche Bestimmungen des in- und ausländischen Rechts, um ihre Darlegungen zu stützen. Es sollen deshalb im folgenden in kurzen Umrissen die gesetzlichen Bestimmungen, die in Frage kommen können, besprochen werden.

1. Ausländisches Recht.

Im holländischen Recht macht von dem Grundsatz der Deliktsunfähigkeit der juristischen Personen nur das fiskalische Strafrecht eine Ausnahme. Es macht Genossenschaften und Reedereien für die Handlungen der Leiter und Angestellten verantwortlich, aber nur in soweit es sich um die Vertretung der strafrechtlichen Bestimmungen über Ein-, Aus- und Durchfuhr, sowie die zu zahlenden Abgaben handelt.[1])

In der Schweiz ist es ähnlich. Z. B.[2]) in dem Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 wird in Artikel 34 der Bundesrat ermächtigt, bei verschuldeten Verspätungen gegen die betreffenden Bahngesellschaften in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1000 Franken einzuschreiten. Ebenso ist in Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1885, betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens eine Bestrafung der Gesellschaften mit Geldstrafe bis zu 1000 Franken und in Artikel 65 des Gesetzes vom 29. März 1893 über den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eine Bestrafung der Unternehmungen als solcher ebenfalls mit Geldstrafe bis zu 1000 Franken vorgesehen. Eine solche Möglichkeit besteht auch in einzelnen Kantonen, z. B. in Genf gegenüber Dampfschiffahrtsgesellschaften durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juni 1873 sur la navigation. Ueber das Genfer Gesetz und seine Anwendbarkeit sagt ein Urteil des Bundesgerichts (Cour de Cassation pénale féderale) vom 29. März 1902[3]): „En ce qui concerne plus spécialement la question de savoir si une personne morale peut commettre des délits et des contraventions et par conséquent être condamnée

---

[1]) Simons, a. a. O. Band 1, Seite 118.
[2]) Weitere Angaben bei Hafter, Lehrbuch, Seite 66, Anm. 3.
[3]) Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 15, Seite 178.

à une peine, il n'est point exact de prétendre, ainsi que le fait la recourante, que soit la législation, soit la doctrine se soient toujours prononcées unanimement à cet égard dans le sens de la négative . . . . En ce qui touche la doctrine, une partie des auteurs les plus récents admettent que les personnes morales peuvent encourier une responsabilité pénale, commettre même des délits, et en tout cas des contraventions, et être punis, sinon de peines corporelles comme l'emprisonnement — tout au moins de peines afflictives les frappant dans leur existence, dans leur liberté d'action, dans leurs droits civils, ou dans leur patrimoine par la voie d'amendes, En particulier il est reconnu actuellement que la responsabilité des personnes morales, groupements ou corporations ne saurait être déniée en matière des contraventions au police, attendre que dans ce domaine cette responsabilitè a pour but plutôt la prévention que la répression et que le seul fait de l'infraction punissable suffit en pareille matière, pour justifier l'application de la peine sans qu'il soit nécessaire d'examiner quels ont été les mobiles de la contravention, ni la question de l'existence et, éventuellement, de la gravité de l'intention coupable qui l'ont provoquée . . . . . ," In diesem Urteil ist unser ganzes Problem in kurzen Zügen behandelt. Das schweizerische Strafrecht macht aber hinsichtlich unserer Frage eine Trennung zwischen dem Polizei- und Verwaltungsstrafrecht und dem übrigen Strafrecht. Auf dem Gebiete des Polizei- und Verwaltungsstrafrechts läßt es die Bestrafung von Personenverbänden im Hinblick auf die oben besprochene positive Regelung zu, im übrigen lehnt es sie grundsätzlich ab,[1]) ein weiterer Beweis dafür, daß Personenverbände grundsätzlich nicht delikts- und straffähig sind, daß also eine positive Regelung im Sinne der Deliktsfähigkeit der Personenverbände aus dem Rechtssystem herausfallendes „anomales" Recht ist. Uebrigens scheint auch im deutschen Recht die Tendenz zu bestehen, der Deliktsfähigkeit der Personenverbände auf dem Wege über das

[1]) Vergl. Hafter, Lehrbuch Seite 66, Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 1915 in Sachen Corboz und Fischlin A. G. gegen den Kanton Wallis.

Verwaltungsstrafrecht zum Siege zu verhelfen, wie der § 357 der R. A. O. ergibt.

In Frankreich kannte das ältere Recht, insbesondere auch noch die Ordonnance von 1670 die Straffähigkeit der Personenverbände, namentlich der Gemeinden.[1]) Seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts steht die Gesetzgebung grundsätzlich auf entgegengesetztem Standpunkte. Der Code civile vertritt die Fiktionstheorie, und Wissenschaft und Praxis haben seitdem ebenso allgemein die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände anerkannt, wie sie die strafrechtliche bestritten haben.[2]) Man stellt als obersten Grundsatz auf, daß die Strafen individuell sind, und man folgert daraus, daß Personenverbände als solche nicht bestraft werden können. (Vgl. Trib. corr. de la Seine vom 28. Mai 1890: En matière pénale les responsabilités sont essentiellement individuelles.)

In einigen Gesetzen ist übrigens ausdrücklich hervorgehoben, daß bei Zuwiderhandlungen die Direktoren und Administratoren z. B. der syndicats professionels bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden sollen, während außerdem die Syndikate durch einen Urteilsspruch der Gerichte aufgelöst werden können. (Gesetz vom 21. März 1884, relative à la création des syndicats professionels, Art. 9). Ob man in dieser Auflösung eine Strafe erblicken kann, ist freilich zweifelhaft.

In einer Reihe von Fällen ist der Grundsatz der Strafunfähigkeit der Personenverbände durchbrochen. Ob das überall da geschehen ist, wo Geldstrafen ausgesprochen werden nicht nur gegen den Täter, sondern auch „contre celui pour le compte duquel il a agi“, wenn das Verbandspersonen sind, ist allerdings streitig. Mestre[3]) bejaht die Frage, andere verneinen sie. Unzweifelhaft ist eine Kollektivverantwortlichkeit im Code forestier (Gesetz vom 21. Mai 1827) anerkannt. So sagt Artikel 82, Absatz 2: „Les usagers ou communes usagères seront garants solidaires des condamnations prononcés contre les dits entrepreneurs.“[4]) Von einigen

[1]) Mestre, a. a. O. S. 109 ff.
[2]) Mestre, a. a. O. S. 228 ff.
[3]) Mestre, a. a. O. S. 296
[4]) Mestre, a. a. O. S. 297

französischen Gerichten ist allerdings angenommen worden, daß es sich hier nur um eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit handele, doch hat der Kassationshof wiederholt die Strafnatur der Vorschrift anerkannt.

Artikel 32 verhängt eine Strafe gegen den Eigentümer eines Waldes, der Bäume fällt, die als Samenbaum (baliveaux) bezeichnet sind, und es ist nach Mestre[1]) zweifellos, daß darunter auch Gemeinden verstanden sind, die Waldbesitz haben. Andere Bestimmungen des Code forestier werden verschieden aufgefaßt, z. B. Artikel 72, der in Absatz 3 sagt: „Les communes et sections de commune seront responsable des condamnations pécuniaires qui pourront être prononcées contre les pâtres ou gardiens.“ Hier nimmt auch Mestre nur eine zivile, nicht eine strafrechtliche Verantwortung an.

Artikel 199 bestraft die Eigentümer von animaux trouvés de jour en délit de paturâge. Auch das soll für Vieh im Gemeindebesitz zutreffen.

Auch als Besitzer von Minen usw. können Verbandspersonen mit Strafen belegt werden z. B. nach Artikel 93 ff. des Gesetzes concernant les mines, les minières et les carrières vom 21. April 1810. Ebenso als Konzessionäre von Eisenbahnen nach Artikel 12 ff. des Gesetzes sur la police des chemins de fer.[2])

Ferner wird darauf hingewiesen, das Frankreich sich bei der Eroberung und Verwaltung Algeriens gegenüber den zu unterjochenden Stämmen der Körperschaftsstrafe bedient hat. Es ist besonders beachtenswert der § 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1874, der bestimmt: „Independamment des condamnations individuelles encourues par les auteurs ou complices des crimes et délits ou contraventions en matière d'incendie de forêts, les tribus et les douars pourront être frappés d'amendes collectives.“ Wenn man berücksichtigt, daß die Ausbildung und Durchführung dieses Strafrechts zunächst in der Gewalt der Truppenbefehlshaber lag, so ist es klar ersichtlich, daß es sich bei diesen Bestimmungen nur um zweckmäßiges Eroberer- und Herrenrecht handelte, das etwa den oben erwähnten Fällen zu ver-

[1]) Mestre, a. a. O. S. 299
[2]) Mestre, a. a. O. S. 300 ff.

gleichen ist, in denen im römischen Recht gegen Städte oder Völkerschaften Verbandsstrafen verhängt wurden. Bei diesen rein völkerrechtlichen Maßnahmen hat das Problem keine Bedeutung. Wenn der einzelne Staat der Geltung seines Willens Grenzen zieht, so haben diese nur für ihn und die seinem Willen untergeordneten Personen unbedingte Wirksamkeit, ein anderer Staat ist an sie nicht gebunden. Er kann jede von einem Repräsentanten des Staates, ja von irgendeinem Volksgenossen begangene ihn verletzende Handlung dem Staate voll als Unrecht anrechnen. Was die Bestrafung von Stämmen im französischen Recht anbetrifft, entspricht die Kollektivbestrafung vom Stämmen usw. durchaus dem islamischen Recht. An das Gesetz von 1874 hat sich eine ausgedehnte Rechtsprechung angeknüpft, die das Bestreben zeigt, die Kollektivstrafe zu individualisieren.[1])

Das englisch-amerikanische Recht läßt die Bestrafung von Personenverbänden in größerem Maße zu.

In sect. 2 des Interpretation Act v. 1889 (52 und 53 Vict. c. 63) ist ausdrücklich gesagt, daß der Ausdruck „person" auch auf Korporation zu beziehen sei, „unless a contrary intention appears." Damit ist, wie v. Bar[2]) hervorhebt, „dafür gesorgt, daß die Bestrafung von Korporationen sich in bestimmten, der Natur der Sache nach angemessenen Grenzen hält." Bei Russel[3]) ist, ohne daß in dem dreibändigen Werk sonst noch von der Strafbarkeit der Korporationen die Rede ist, folgende Interpretationsregel zitiert: „In the construction of every enactment relating to an offence punishable on indictment or on summary conviction, whether contained in an Act passed before or after the commencement of this Act, the expression „person" shall, unless the contrary intention appears, include a body corporate." Selbstverständlich kann sich diese Auslegungsregel überhaupt nur auf die Fälle beziehen, in denen keine Freiheitsstrafe angedroht ist, sodaß also überhaupt nur bei einigen „misdemeanors" davon die Rede sein kann. Das scheint bei irgendeiner Gelegenheit einmal streitig geworden zu sein, denn es liegt z. B. eine Entscheidung vor, daß in s. 3 der Lord

---

[1]) Mestre, a. a. O. S. 319 ff. Garraud, a. a. O. Band 1, S. 318.
[2]) v. Bar, a. a. O. S. 157.
[3]) Russel, a. a. O. Band 1, S. 1.

Campbell's Act (6. und 7. Vict. c. 96), in der ein Fall von Erpressung bestraft wird, unter „person" eine Korporation nicht verstanden werden könnte.

Das ältere Recht hielt in England daran fest, daß eine corporation Verbrechen nicht begehen könne, weder ein „personal tort to another or a battery or wonding, nor can they do treason or felony, so far as the corporation is concerned". Auch der Satz wurde aufgestellt, „that a corporation is not indictable at all, though its individual members are." Als allgemeine Regel bezeichnet es Harris[1]: „Ever corporation aggregate, such as railway companies, may be indicted by their corporate names for breaches ot duty, wether such breaches consist of wrongful acts e. g. obstructing high ways, or wrongful omissions e. g. neglecting to repair bridges.[2]) Aehnlich auch die Ausführungen bei Brice[3]). Brice behandelt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Korporationen sehr ausführlich, von ihren „crimes" spricht er nur sehr kurz. Nach seiner Ansicht kann von Strafbarkeit einer Korporation nur da die Rede sein, wo es sich um eine Fahrlässigkeit handelt: „where the mental element is negligence." Aber in diesem Umfange wären sie auch für Handlungen ihrer Vertreter verantwortlich zu machen, obwohl das im Grunde den gewöhnlichen Regeln des Rechtes widerspräche.

Zahlreiche Fälle aus der englischen Praxis sind zitiert bei Wharton.[4])

Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist die Gleichstellung von natürlichen und juristischen Personen in Artikel 458 des „Penal Code of the U.S.A." von 1891: „The word „person" includes a corporation or partnership as well as a natural person" und im „New-York Penal Code" vom 1. Dezember 1882 geregelt. Der § 13 des letzteren Gesetzes bestimmt: „In all cases where a corporation is convicted of an offense for the commission of which a natural person would be punishable with imprisonment, as for a felony, such corporation

---

1) Harris, a. a. O. S. 25.
2) Brice, a. a. O. S. 69.
3) Brice, a. a. O. S. 441 ff.
4) Wharton, a. a. O. S. 91.

is punishable by a fine of not more than five thousand dollars". Beide Stellen sind Beispiele für den Fall, daß in einem modernen Gesetz die Straffähigkeit von Personenverbänden statuiert ist. Das Gesetz hat für unsere Frage aber keine prinzipielle Bedeutung. Daß sich der Gesetzgeber der grundsätzlichen Bedeutung nnd Begründung der Verbandsdelikte nicht bewußt gewesen ist, geht aus der Bestimmung des zitierten § 13 hervor. Er stieß hier auf den sehr wunden Punkt bei der Frage der Verbandsstrafen, wie diese Strafen an Verbänden zu vollstrecken seien und er hieb den gordischen Knoten durch, indem er einfach bestimmte, daß bei Verbandsdelikten an Stelle einer angedrohten Freiheitsstrafe Geldstrafe treten soll. Beide Stellen enthalten übrigens nicht die in den englischen Interpretationen hinzugefügte Beschränkung, die übrigens wohl als selbstverständlich anzusehen ist.

Während einige Staaten noch an der Bestrafung nur für „nonfeasance" festhalten (z. B. Maine und Virginia), haben andere die englische Auffassung der Strafbarkeit für „misfeasance" angenommen (z. B. New Jersey, Massachusetts, Vermont, Pennsylvania, Tennessee), Die Theorie geht noch erheblich weiter. so nimmt z. B. Bishop[1]) an, daß eine corporation zwar nicht jedes Verbrechen begehen könne, da einige z. B. murder in first degree, über ihre Kräfte hinausgingen, aber soweit die faktische Möglichkeit reiche, könne sich eine juristische Person gerade so schuldig machen, wie eine natürliche. Man dürfe sich nicht daran stoßen, daß dabei böse Absicht und krimineller Vorsatz erfordert werde. Die Korporation handele durch ihre Vertreter, und deren Absicht und Vorsatz seien die ihrigen. „If for exemple the invisible, intangible essence or air, which we term a corporation, can level mountains, fil up valleys, lay down iron tracks, and run railroad cars on them — it can intend to do it and can act therin as well viciously as virtously". Wie man sieht, eine typisch amerikanische Begründung. Das gelte nicht nur für gewisse Schädigungen, die eine Korporation in Verfolgung ihrer Zwecke begehe, sondern sie könne sich jedes Unrechts schuldig machen, gleichviel ob es böse Absicht voraussetze oder nicht, das ein Mensch begehen könne, der in derselben abgegrenzten Sphäre handele. So

[1]) Bishop, a. a. O. Band 1, §§ 417—424.

seien die Grenzen der Strafbarkeit abhängig „chiefly on the nature and duties of the particular corporation, and the extent of its povers in the special matter". Und wenn man eine Korporation auch nicht hängen könne, so liege doch kein Grund vor, sie nicht mit Geld zu bestrafen oder sie ihres besonderen Rechtes für verlustig zu erklären.

Weiter wird öfter hingewiesen auf den Entwurf eines Strafgesetzbuches für Spanien von 1884, redigiert und mit Motiven versehen von Silvela. Dieser Entwurf stellt die Verbände als deliktsfähige Subjekte den Einzelpersonen zur Seite und droht an einzelnen Stellen des Gesetzbuches, so in Artikel 27 Abs. 4, Artikel 40 Nr. 2, Artikel 67, 68, 69, 296 und 297, Verbandsstrafen an, die auf Verbandsdelikte folgen sollen. Abgesehen davon, daß das Gesetz über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen ist, bringt es auch keine klare systematische Durchführung des Gedankens, wenn auch vielleicht nicht zu verkennen ist, daß es unter der Einwirkung der Gierkeschen Ideen entstanden ist und als bemerkenswerter Versuch zur Durchführung dieser Ideen zu gelten hat. Im allgemeinen scheint die Wissenschaft in Spanien die Bestrafung juristischer Personen nicht zu billigen. So wenigstens Luis Silvela[1]) der namentlich auch betont, daß Auflösung und Suspension keine Strafe, sondern Verwaltungsmaßregeln darstellten.

Die aus dem ausländischen Recht angeführten Beispiele zeigen zwar, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Bestrafung von Personenverbänden statuiert ist. Das ist aber, wie der Inhalt der Bestimmungen schon ergibt, fast durchweg aus rein praktischen Gründen erfolgt und die Bestimmungen halten sich alle etwa in dem Rahmen, den von Bar für den Umfang der Straffähigkeit juristischer Personen vorgeschlagen hat. Die Anerkennung des Personenverbandes als „person" im englisch-amerikanischen Recht stellt auch keine Anerkennung des von Hafter vertretenen Gedankens dar, daß der Personenverband als solcher einen Sonderwillen habe, sondern, wie wir bei der obigen Ausführung gesehen haben, operiert das englisch-amerikanische Recht in unzulässiiger Weise mit dem Vertretungsbegriff im Strafrecht. Für unsere Frage sind die gesetzlichen Bestimmungen des ausländischen Rechts also nicht von prinzipieller Bedeutung.

---

[1]) Silvela, a. a. O. Band 1, S. 163.

2. Deutsches Recht.

Dem jetzt geltenden Strafgesetzbuch und sämtlichen Entwürfen für ein neues Strafgesetzbuch liegt die Fiktionstheorie Savignys zugrunde. Das im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 1. Januar 1871 kodifizierte Strafrecht ist ein reines Individualrecht. In seinem System ist für ein Körperschaftsdelikt von vornherein kein Raum. Das ist insbesondere mit Rücksicht auf § 51 des Strafgesetzbuches allgemein anerkannt. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1887 [1]) die sich aus der Fiktionstheorie ergebenden Konsequenzen gezogen. Es sagt dort: „Die Unmöglichkeit, daß eine Aktiengesellschaft oder eine (andere) juristische Person als solche eine strafbare Handlung begehe, beruht darauf, daß derselben als einem nur fingierten Rechtssubjekte die natürliche Handlungsfähigkeit und damit zugleich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für dasjenige, was ihre Organe in ihrer Vertretung handeln, abgeht. Strafbar können sich deshalb durch ihre Handlungen nur die Vertreter für ihre Person machen."

Hier mag noch erwähnt werden, daß sich an den § 51 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die interessante Frage geknüpft hat, ob die Androhung von Körperschaftsstrafen in anderen Reichs- oder Landesgesetzen möglich sei, da sich das Reichsstrafgesetzbuch über diese Frage ausschweigt. Das hängt davon ab, ob die Partikulargesetzgebung durch den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gebunden ist oder nicht. Darüber, insbesondere über den Umfang der Bindung des Landesrechts an das Reichsrecht herrscht im Schrifttum Streit. Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch ist Landesstrafrecht ausgeschlossen für solche Materien, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind. Unter dem unglücklich gewählten Ausdruck Materie, der aus dem Code pénal, Artikel 484 stammt, versteht von Liszt [2]) diejenigen Gruppen von strafbaren Handlungen, die die Verletzung ein und desselben Rechtsgutes betreffen, nicht aber die sogenannten allgemeinen Lehren, sodaß nach seiner Ansicht auf landesrechtlichem Gebiete abweichende Bestimmungen über Versuch, Teilnahme, Zurechnungsfähigkeit usw. getroffen werden können. Mit v. Liszt stimmt im Wesentlichen das Reichs-

[1]) R. G. Str. Band 16, S. 123.

[2]) v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 120.

gericht überein.[1]) Abweichender Ansicht ist Binding,[2]) der die Landesgesetzgebung unbedingt für gebunden hält. Ferner stehen Frank,[3]) v. Bar[4]) und Merkel[5]) auf anderem Standpunkt, die, im einzelnen auseinandergehend, bindende und nicht bindende Teile des allgemeinen Teils unterscheiden wollen, Frank insbesondere mit der Begründung, daß es sich um verfassungsrechtliche Bestimmungen handele, die die Einzelstaaten binden. Das Reichsgericht hat jedenfalls in seiner Entscheidung vom 6./8. Dezember 1894 (Reichsgericht in Strafsachen, Band 26 S. 301) ausgesprochen, daß es nach § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nicht zu bezweifeln sei, daß die Möglichkeit einer Bestrafung juristischer Personen durch Landesgesetz rechtlich bestehe. Das Reichsgericht hat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß die Bestrafung eines Teilhabers einer Gesellschaft wegen Hinterziehung der von der Gesellschaft geschuldeten Gewerbesteuer nicht statthaft sei, wenn der andere Teilhaber wegen des gleichen Steuervergehens bestraft worden ist. Die Entscheidung über den in erster Instanz vom Landgericht Karlsruhe entsprechend behandelten Fall ist vom Reichsgericht ausdrücklich auf Baden beschränkt worden, weil man davon ausging, daß landesrechtlich die Bestrafung juristischer Personen vorgeschrieben werden könne, was aber in Baden nicht geschehen sei.

Für das deutsche Recht stützt man sich weiter vor allem auf den § 81 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, der bestimmt, daß eine Genossenschaft, die sich rechtswidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, aufgelöst werden kann. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung merklich unter dem Einfluß Gierkes entstanden ist. Abgesehen davon, daß es für strafrechtliche Begriffe merkwürdig anmutet, wenn die Deliktsfolge in das Ermessen des Gerichts gestellt wird — das wird durch das Wort „kann" zum Ausdruck gebracht — so sind auch die Bemerkungen zu dieser Bestimmung im Kommentar

[1]) Reichsgericht in Strafsachen, Band 2, S. 34; Band 10, S. 220; Band 45, S. 52; Band 52, S. 274; ebenso Allfeld, Lehrbuch S. 67.
[2]) Binding, Handbuch, Band 1, S. 307.
[3]) Frank zu E. G. § 2.
[4]) v. Bar, Gesetz und Schuld, Band 1, S. 51.
[5]) Merkel, Lehrbuch S. 7.

von Parisius-Krüger [1]) beachtenswert. Dort heißt es: „Für die Auslegung des § 81 sind die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses über § 5, Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 lehrreich. In dem Bericht vom 26. Mai 1861 [2]) heißt es: Es wurde zu § 5 Art. 12 das Bedenken angeregt, daß nicht die Aktiengesellschaft selbst, als eine fingierte Person, sondern nur der Vorstand oder die Generalversammlung sich rechtswidriger Handlungen und Unterlassungen schuldig machen können und jedenfalls nicht ersichtlich sei, ob schon eine rechtswidrige Handlung des Vorstandes oder nur der Generalversammlung der Aktiengesellschaft zu imputieren sei. Von Seiten der Regierungskommission wurde indessen erwidert, daß vom kriminalrechtlichen Standpunkte das Bedenken begründet sei, es sich hier aber nur um die privatrechtlichen Wirkungen widerrechtlicher Handlungen und Unterlassungen handele, und müsse der Richter in jedem einzelnen Falle entscheiden, ob nach den generellen Grundsätzen die Widerrechtlichkeit, welche vorliege, als eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung der Aktiengesellschaft anzusehen sei.“ Das Vorsteheramt der Königsberger Kaufmannschaft hat sich auch auf eine Anfrage des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe dahin geäußert, daß gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien an sich unmöglich seien. [3]) Nach diesen Materialien ist die mögliche Auflösung einer Genossenschaft aus § 81 des Genossenschaftsgesetzes als eine privatrechtliche Deliktsfolge aufzufassen.

Gleiche Erwägungen wie an den § 81 des Genossenschaftsgesetzes haben sich an den § 62 des G. m. b. H.-Gesetzes und den § 97 der Gewerbeordnung geknüpft. Aus der Wortfassung dieser Paragraphen läßt sich aber für das Strafrecht nichts folgern, da die Auflösung von Genossenschaften, Innungen usw. nicht als Strafe, sondern lediglich als Verwaltungsmaßregel aufzufassen ist. Das geht u. a. am deutlichsten aus den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes hervor. Erfolgt die Auflösung, weil die Genossenschaft zu wenig Mitglieder hat, so geschieht sie durch Gerichtsbeschluß, der auf dem Wege der

---

[1]) Parisius-Krüger, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz 1926, § 81.
[2]) Sten. Ber., 7. Band, Anl. Teil 4, Aktenstück Nr. 190, S. 1491.
[3]) Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1898, S. 121.

zivilprozessualen Beschwerde angefochten werden kann (§ 80 Abs. 2). Erfolgt sie wegen gesetzwidriger Handlungen, so richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften (§ 81 Abs. 2).[1])

Aus § 17 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 läßt sich für unsere Frage nichts entnehmen. Nach dem preußischen Stempelsteuergesetz ist es zwar richtig, daß die betreffenden Strafen bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften nur im einmaligen Betrage — also in Wahrheit gegen die Genossenschaft und Aktiengesellschaft selbst — festzusetzen sind, wenngleich die Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer persönlich oder solidarisch zur Zahlung verurteilt werden. Nach § 15 des Reichswechselstempelsteuergesetzes von 1869 ist das aber anders.

Einige Schriftsteller z. B. Merkel und Leverkühn wollen aus § 155 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die gesetzliche Anerkennung einer Deliktsfähigkeit juristischer Personen ableiten. Jedoch dürfte auch diese Bestimmung keinerlei Anhalt dafür bieten.

Das Reichsgericht steht, wie die bereits oben zitierten Entscheidungen ergeben, eindeutig auf dem Standpunkt, daß Personenverbände strafrechtlich nicht deliktsfähig sind. Beachtlich ist weiter auch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1905[2]), nach der die einzelnen Mitglieder des Grubenvorstandes einer den Bestimmungen des preußischen allgemeinen Berggesetzes unterworfenen und in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft für ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzziehung strafrechtlich nicht verantwortlich sind. Das Reichsgericht hat hier zu § 240, Ziffer 3 und 4 der Konkursordnung ausgesprochen, daß diese Strafvorschriften Identität des Täters mit dem Schuldner voraussetzen und deshalb nicht anwendbar seien, wenn der Angeklagte nicht Schuldner, sondern nur Vertreter des Schuldners, der Gesellschaft ist. Ueber die Bedeutung des § 244 der Konkursordnung für unsere Frage ist bereits oben gesprochen.

Der hier dargelegte Standpunkt des Gesetzgebers und der Rechtsprechung schließt natürlich nicht aus, daß ein Personen-

[1]) Mitteis, a. a. O. S. 90.
[2]) R. G. Str., Band 38, S. 100.

verband für die Delikte seiner Organe subsidiär haftbar gemacht wird. Die Frage der subsidiären Haftung berührt unser Problem grundsätzlich nicht. Fälle solcher subsidiären Haftung gibt es im geltenden Recht eine ganze Menge. Ausdrücklich haftbar gemacht sind für ihre Angestellten und Bevollmächtigten die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften in § 153, Ziffer 2 des Vereinszollgesetzes. Auch in § 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 betreffend die Statistik des Warenverkehrs tritt dieselbe Haftung der Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften ein. Die neben ihnen genannten „Handels- und Gewerbetreibenden" umfassen deshalb wohl auch neben den physischen Personen die juristischen Personen. Ebenso sind im Salzsteuergesetz vom 12. Oktober 1867 juristische Personen subsidiär haftbar gemacht, einmal durch § 17, der in dieser Beziehung die Bestimmungen der Zollstrafgesetze für anwendbar erklärt, dann im § 8: „Gerwerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb der Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften".

Es ist bekanntlich sehr streitig, ob die Fälle subsidiärer Haftung als Strafe aufzufassen sind.[1]) Wenn der Eintritt der Haftung vom Verschulden des Haftenden (Fahrlässigkeit bei der Auswahl usw.) abhängt, wird das nicht zu bezweifeln sein. In diesen Fällen wird subsidiäre Haftung juristischer Personen als solcher ausgeschlossen sein, in den übrigen Fällen wird man sie anzunehmen oder zu verneinen haben, je nachdem man den Strafcharakter verneint oder bejaht.

Ohne Einfluß ist das Problem der strafrechtlichen Deliktsfähigkeit von Personenverbänden natürlich auch für das Zivilrecht. Im übrigen wird man auch im Strafrecht den Personenverband als den selbständigen Träger von Rechten, genau wie im Zivilrecht, anzusehen haben, sobald zivilrechtliche Fragen in Betracht kommen, z. B. hinsichtlich des Besitzes, Eigentums, Gewahrsams. Hierzu bedarf es aber besonderer strafrechtlicher Vorschriften nicht. Durchaus unzulässig ist es aber, aus der

---

[1]) Kronecker, a. a. O. S. 16 ff.

zivilrechtlichen Haftung juristischer Personen für Handlungen ihrer Organe einen Schluß auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu ziehen[1]).

Zum Schluß ist noch auf eine für unser Problem äußerst interessante Gesetzesbestimmung zu kommen, nämlich auf den § 357 der Reichsabgabenordnung, welcher lautet: „Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuerzuwiderhandlungen begangen werden, kann da, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selbst erkannt und diese in die Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden". Diese Bestimmung besagt klar und eindeutig, daß die Strafe gegen den Personenverband als solchen verhängt werden kann. Wie ist nun diese Abweichung vom Prinzip zu erklären? Die Bestrafung eines Personenverbandes nach § 357 der Reichsabgabenordnung ist zwar ausdrücklich auf den Fall beschränkt, daß ein Verschulden einer natürlichen Person nicht festgestellt zu werden braucht. Danach kommt die Bestimmung allerdings nur in Frage bei den sogenannten Formaldelikten, vor allem den Vermutungstatbeständen in den Verbrauchssteuergesetzen, bei denen die Verwirklichung des äußeren Tatbestandes genügt, um die Straffolge herbeizuführen. In solchen Fällen, die sich erfreulicherweise sehr selten in einem Gesetz finden, kommt es ja für die Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes auf ein *schuldhaftes* Verhalten nicht an. Insofern können also die Personenverbände den Einzelpersonen vollständig gleichgestellt werden. Das ergibt, daß der Gesetzgeber offenbar absichtlich nicht von dem Grundsatz der Deliktsunfähigkeit der Personenverbände abgewichen ist. Die Bestimmung des § 357 der Reichsabgabenordnung ist eine reine Zweckmäßigkeitsbestimmung, die aus fiskalischen Interessen entsprungen ist, und bewegt sich etwa in den Grenzen, die v. Bar für die Bestrafung von Personenverbänden gezogen hat. Für nicht zutreffend muß man die Begründung Banks[2]) halten, der der Ansicht ist, daß im Verwaltungsstrafrecht zwischen der ethischen

---

[1]) Vgl. hierzu Bender, Können juristische Personen strafrechtlichen Besitz haben? Karlsruhe 1908.

[2]) Bank, a. a. O. S. 18.

Verwerflichkeit der Tat und der deshalb zu verhängenden Strafe ein unmittelbarer Zusammenhang nicht bestehen brauche, wobei er sich auf Kohler[1]) beruft. Bei der im § 357 der Reichsabgabenordnung angedrohten Strafe handelt es sich zweifellos um eine echte Kriminalstrafe und für diese müssen die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze gelten, gleichviel, ob sie im Verwaltungsstrafrecht angedroht ist oder nicht. Die Strafbestimmung des § 357 der R. A. O. ist kein Beweis dafür, daß im geltenden Recht die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände anerkannt sei. Es ist insoweit durchaus Rode[2]) beizustimmen. Man hat dabei allerdings die Motive der Reichsabgabenordnung gegen sich. Anderer Meinung ist auch Cattien[3]). Ebenso scheint der § 1 der Strafregisterverordnung vom 8. März 1926 entgegenzustehen, wonach Verurteilungen juristischer Personen im Strafregister einzutragen sind. Der § 1 dieser Verordnung hat jedoch keine prinzipielle Bedeutung. Er besagt nur, daß Verurteilungen, sofern solche kraft positiver Vorschrift erfolgen, ins Strafregister einzutragen sind. Die Frage der Deliktsfähigkeit eines Personenverbandes wird demnach durch § 357 der R. A. O. garnicht berührt. Soweit seine Straffähigkeit auf Grund dieser Bestimmung gegeben ist, handelt es sich um ein aus Zweckmäßigkeitsgründen geschaffenes anomales Recht.

5. Ergebnis.

In diesem Für und Wider der Lehrmeinungen muß, wenn man kritisch zu ihnen Stellung nehmen will, zunächst folgendes festgestellt werden. Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände ist heute zweifellos in einzelnen Fällen geltendes Recht. Mit dieser Feststellung ist aber der Frage grundsätzlich nicht gedient und durch sie wird auch die Frage nicht gelöst. Das Gesetz hat zweifellos die Möglichkeit, solche Verbandsstrafen vorzusehen. Aber es fragt sich, ob solche Bestimmungen den sonstigen Grundsätzen unseres Strafgesetzes und den aus ihnen zu gewinnenden dogmatischen Auffassungen entsprechen. Das ist zu verneinen und darum erscheinen die vereinzelten

---

[1]) Kohler, Straffähigkeit der juristischen Personen, Seite 503.
[2]) Rode, Deutsche Strafrechtszeitung, Band 9, Seite 348.
[3]) Cattien, Reichssteuerstrafrecht, Anm. zu § 357.

Strafbestimmungen gegen Körperschaften in diesem Gesamtzusammenhang als „anomales Recht". Es bleibt immer zu prüfen, welche Stellung dieser gesetzgeberische Akt in unserem ganzen Rechtssystem einnimmt, ob er dogmatisch in Verbindung mit der sonstigen Stellung des Gesetzes zu begründen ist. Daß bei dieser Prüfung doktrinäre Erwägungen eine Rolle spielen, läßt sich nicht vermeiden. Daß die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände dogmatisch nicht zu begründen ist, dürfte eine kritische Stellungnahme zu den besprochenen Lehrmeinungen ergeben.

Die Vertreter der Delikts- und Straffähigkeit gehen entweder an die Lösung der Frage mit Zweckmäßigkeitserwägungen heran, eine Methode, mit der wissenschaftliche Frage nicht zu lösen sind, oder aber sie übertragen in unzulässiger Weise zivilrechtliche Begriffe auf das Gebiet des Strafrechts, um ihrer Meinung eine dogmatische Grundlage zu geben. Beides ist verfehlt. Ob man mit von Kirchenheim neben der Willenssphäre eine Deliktssphäre der Körperschaft als gegeben annimmt, ob man mit Esch und Hafter an einen mehr oder weniger konzentrierten Sonderwillen der Körperschaft glaubt, oder ob man mit von Lißt auf dem Wege der erweiternden Analogie zu der Delikts- und Straffähigkeit kommt, immer bleibt grundsätzlich die Frage: kann überhaupt der Wille eines Personenverbandes, sei er noch so konzentriert, noch so sehr von der Summe der Einzelwillen seiner Mitglieder abgesondert, noch so erheblich auf zivilrechtlichem Gebiete, strafrechtlich in Erscheinung treten. Diese Frage muß unbedingt deshalb verneint werden, weil man immer wieder auf den Unterschied zwischen juristischem Willen und natürlichem Willen als psychologische Funktion hinweisen muß. Nur letzterer kann nach der Struktur des Strafrechts für dieses von Bedeutung sein, er fehlt aber der Körperschaft vollständig. Am klarsten findet man diesen entscheidenden Punkt bei Jellinek und Zürcher hervorgehoben. Besonders verbindet Zürcher mit der Zugrundelegung des natürlichen Willens als Grundlage krimineller Aktivität dessen Gegenpol, die Verhinderung dieser Aktivität durch Erzeugung von Hemmungsvorstellungen auf diesen natürlichen Willen. Was die Straffähigkeit anbetrifft, so ist gewiß eine Bestrafung immer dort möglich, wo die Strafe den Delinquenten an irgendwelchen Rechtsgütern treffen kann, eine Begründung, mit welcher

ja die Straffähigkeit der Personenverbände allgemein verfochten wird. Wird natürlich die Deliktsfähigkeit geleugnet, so muß damit notwendig auch die Straffähigkeit fallen. Weiter kann aber auch der Zweck der Strafe sich unmöglich in der Verletzung von Rechtsgütern des Verbrechers erschöpfen. Der wichtigste Zweck der Strafe ist der, dem Täter das Unrechte seiner Tat vor Augen zuführen und ihn durch die Strafe vor weiteren Straftaten zu warnen, in ihm also Hemmungsvorstellungen hervorzurufen. Das ist aber beim Personenverband unmöglich. Nur auf die als Täter tatsächlich in Frage kommenden Einzelpersonen kann in dieser Richtung durch Strafen eingewirkt werden.

Wenn unter diesen Umständen das geltende Strafrecht tatsächlich eine Bestrafung von Personenverbänden kennt, so bezeichnet man diesen Zustand zu Recht und treffend als „anomales Recht", d. h. als Recht, das sich mit den Grundlagen unseres Rechtssystems dogmatisch nicht vereinbaren läßt. Der Ausdruck bringt jedenfalls die Abweichung des positiven Rechts vom unbestrittenen Dogma gut zum Ausdruck. Auf Grund dieser Stellungnahme muß man zwangsläufig zu folgendem Ergebnis kommen:

Für unser Problem ist das entscheidende Moment die Frage, ob ein Personenverband schuldhaft wollen kann, da schuldhaftes Wollen strafrechtlich unerläßliche Voraussetzung für die Fähigkeit, ein Delikt zu begehen, ist. Bei dem Willen kann es, wie oben ausgeführt ist, nicht auf das ankommen, was man im Zivilrecht als Willen der juristischen Person bezeichnet. Es ist das ein juristischer Wille, indem man der juristischen Person den natürlichen Willen ihrer Organe als ihren eigenen Willen anrechnet. Für das Strafrecht beachtlich ist nur der natürliche Wille, aus welchem Grunde es auch für unsere Frage ohne Bedeutung ist, ob der zur Rede stehende Personenverband juristische Person ist oder nicht. Wie Zürcher mit dankenswerter Deutlichkeit gegenüber den übertriebenen Ideen besonders von Hafter hervorgehoben hat, ist für das Strafrecht allein der Wille als psychologische Funktion maßgebend. Der Wille als psychologische Funktion ist aber ein Ergebnis von physiologischen Vorgängen im Nervensystem des Menschen. Nur der Mensch als solcher ist daher in der Lage, einen Willen im strafrechtlichen Sinne zu haben. Dem Personenverband fehlt die natürliche

Beschaffenheit zur Bildung eines solchen Willens. Das, was man als Willen des Personenverbandes bezeichnet, ist stets nur die Summe der natürlichen Einzelwillen der den Verband bildenden Einzelmenschen oder der Wille der den Personenverband vertretenden Organe, aber nie ein natürlicher Wille des Personenverbandes selbst. Der Personenverband kann daher einen strafrechtlich erheblichen Willen überhaupt nicht äußern, insbesondere also nicht schuldhaft wollen. Denn zum schuldhaften Wollen gehört überdies noch die Fähigkeit in einem Denkprozeß Für und Wider, Ob und Wie gegeneinander abzuwägen. Selbst v. Lißt muß zugeben, und damit widerlegt er sich selbst, daß von einer Innervation der motorischen Nerven, vom Bewußtsein der Kausalität usw. beim Personenverbande nicht die Rede sein könne.

Ebenso erhebliche Gründe wie der strafrechtlichen Deliktsfähigkeit stehen aber auch der Straffähigkeit der Personenverbände entgegen. Kohler[1]) sagt: „Es fehlt an Nervensträngen, die das Leid für die juristische Person zur Empfindung brächten; sie zählt nicht zu den Wesenheiten, die lachen und weinen.“ Wenn man nun auch den Strafbegriff nicht im Kohler'schen Sinne auffaßt, daß die Strafe ein körperliches Unbehagen oder ein körperliches Leiden sein müsse, sondern der Ansicht ist, daß durch die Strafe ein sonst rechtlich geschütztes Interesse eines Wesens verletzt werden solle, so ergeben sich doch starke Bedenken gegen die Straffähigkeit der Personenverbände. Es ist selbstverständlich dem Wesen des Personverbandes entsprechend ganz ausgeschlossen, gegen ihn eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Es bliebe also nur die Möglichkeit der Verhängung von Geld- oder Ehrenstrafen gegen den Personenverband. Aber auch diese Möglichkeit ist, wie unten noch näher zu erörtern sein wird, bei Beachtung strafrechtlicher Grundsätze nicht gegeben. Der Kreis der Strafmittel gegen einen Personenverband ist sehr begrenzt. Es kommen in Frage nur Geldstrafen, Einziehung von Vermögensgegenständen, Stellung unter Polizeiaufsicht, Entziehung von Privilegien und Ehrenrechten, Verweis, Veröffentlichung des Urteils und Auflösung des Verbandes. Was nun die Anwendung dieser Strafmittel anbelangt, so ist von Lilienthal[2]) in folgenden Ausführungen durchaus beizu-

---

[1]) Kohler, in „Kritische Vierteljahrsschrift“ Band 36, S. 518/519.
[2]) v. Lilienthal, a. a. O. S. 99 ff.

treten: „Was die Auflösung des Verbandes anbelangt, so kennen sie wohl alle Rechte, wenn auch nicht als Strafe, sondern als Verwaltungsmaßregel. Und das ist wohl auch das einzig Richtige. Die Verbandsperson verdankt ihr Leben als Rechtssubjekt dem Interesse, dem ihre Bildung dient; hört sie auf, berechtigte Interessen zu fördern, oder geht sie gar dazu über, solche zu schädigen, so hat sie ihre Daseinsberechtigung verwirkt. Das ist aber ein verwaltungsrechtlicher nnd kein strafrechtlicher Tatbestand, dessen Folgen darum auch die Verwaltungsorgane, nicht die Strafgerichte zu ziehen haben." v. Lilienthal führt dann weiter aus, daß man sich bei Strafen, die vermögensrechtliche Interessen des Verbandes träfen, im wesentlichen auf dem Boden des Polizeistrafrechtes bewege. Auf dem Standpunkt stehen auch Goldschmidt[1]) und Jellinek[2]). Jellinek hält die Bestrafung juristischer Personen, wenn er auch in der Entwicklung der Rechtsbildung die Tendenz erblickt, die Deliktsfähigkeit juristischer Personen zu eliminieren, nur soweit für zulässig, als es sich darum handelt, den reinen Ungehorsam zu brechen. Eine ähnliche Beschränkung für das öffentliche Recht versicht auch Preuß.[3])

Schwierigkeiten ergeben sich auch, wenn man sich, wie das Zürcher schon andeutet, überlegt, welche Wirkung die Strafe beim Personenverbande auslöst. Es ist dabei gleichgültig, auf dem Boden welcher Straftheorie man steht, ob man die Strafe als eine Maßnahme zur Vergeltung oder Besserung oder Abschreckung oder zu sonst irgendeinem Zwecke ansieht. Auf jeden Fall ist sie dazu da, bei dem Bestraften irgend welche Vorstellungen hervorzurufen, welche ihn hindern, eine Straftat zu begehen. Diese Vorstellungen, die die Strafe erwecken soll, sind wiederum ein nur bei Menschen denkbarer seelischer Vorgang, dessen der Personenverband nach seiner natürlichen Beschaffenheit nicht fähig ist. Die Strafe wird sich auch beim Personenverband irgend wie fühlbar machen, aber nicht gegenüber dem gefühllosen Personenverband, sondern gegenüber den ihn bildenden Einzelpersonen.

Und damit kommt man auf einen weiteren Punkt, der gegen die Straffähigkeit der Personenverbände spricht. Die

---

[1]) Goldschmidt, a. a. O. S. 239.
[2]) Jellinek, a. a. O. S. 259 ff.
[3]) Preuß, a. a. O. S. 158 ff.

Strafe soll immer den treffen, der die strafbare Handlung begangen hat. Wenn wir also eine strafbare Handlung eines Personenverbandes als solchen annehmen, so müßte die Strafe so geartet sein, daß sie nur den Personenverband als solchen, nicht aber die einzelnen Mitglieder trifft. Das ist aber offenbar unmöglich. Der Personenverband kann zwar eigenes Vermögen oder Privilegien haben, in die die Strafe vollstreckt werden könnte. Dabei wird aber notwendigerweise, wenn auch nicht unmittelbar, so doch indirekt jedes einzelne Mitglied in Mitleidenschaft gezogen. Wird z. B. eine große Aktiengesellschaft mit einer Geldstrafe belegt, so wird zwar der einzelne Aktionär von dieser Strafe nicht u n m i t t e l b a r getroffen. Die Bestrafung macht sich aber auch ihm gegenüber, wenn auch vielleicht in kaum merkbarer Weise dadurch fühlbar, daß die Dividende geringer ausfällt oder infolge des durch die Strafe verringerten Betriebsvermögens die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und damit der Wert der Aktien sinkt. In gleicher Weise leidet natürlich auch das einzelne Gemeindemitglied, wenn in dem von Hafter gewählten Falle einer Gemeinde ein ihr zustehendes Zollprivileg entzogen wird. Auch hier muß sich die Bestrafung dem einzelnen Gemeindemitglied gegenüber fühlbar machen, sei es in einer Erhöhung der Gemeindesteuer, sei es in einem Rückgang des eigenen Geschäfts. v. Lilienthal[1]) bemerkt hierzu richtig: „Die Bestrafung der einzelnen Mitglieder bedeutet die Bestrafung der Gesellschaft. Umgekehrt bedeutet ja die Bestrafung der Gesellschaft auch nichts als eine Bestrafung der einzelnen Mitglieder. Jede Geldstrafe trifft auch das einzelne Mitglied, denn die Verringerung des Vermögens der Verbandsperson ist auch eine Verringerung des Vermögens der Einzelpersonen, aus denen sie besteht. Das kann tatsächlich an dem Einzelnen ganz spurlos vorübergehen, weil der auf seinen Anteil entfallende Betrag zu gering ist, um einen Eindruck zu hinterlassen, aber einen reichen Mann berührt eine Geldstrafe von drei Mark auch nur wenig. Ehrenstrafen aber werden von den Angehörigen einer Korporation sehr häufig als Minderung der eigenen Ehre empfunden, gerade wie umgekehrt Ehrenbezeugungen für die Korporation von dem Einzelnen als Ehrung empfunden werden."

---

[1]) v. Lilienthal, a. a. O. S. 99.

Abschließend ist danach festzustellen, daß Personenverbände weder delikts- noch straffähig sind. Die Ausnahme, die der § 357 R. A. O. hinsichtlich der Straffähigkeit der Personenverbände darstellt, berührt aber den Grundsatz nicht, sondern stellt aus Zweckmäßigkeitsgründen geschaffenes anomales Recht dar.

Zum Schluß mag noch kurz die Frage erörtert werden, ob sich eine weitergehende Bestrafung von Personenverbänden, als sie bisher schon vorgesehen ist, empfiehlt. Es sind dafür höchstens fiskalische Gründe anzuerkennen. Die z. B. von v. Lißt angeführten Zweckmäßigkeitsgründe vermögen nicht zu überzeugen. Wenn er sagt, es sei ungerecht, den Schuldigen straffrei zu lassen und das Organ fremden Willens zu strafen, so ist eine solche Begründung natürlich nur beweiskräftig, wenn man mit von Lißt auf dem Boden der Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände steht. Andernfalls entbehrt sie ihrer Grundlage. Darin ist Beling vollkommen beizustimmen. Lediglich fiskalische Interessen, leichtere Beitreibbarkeit der Strafe, Unnötigkeit von Ermittlungen zur Feststellung der schuldigen Einzelpersonen können als Zweckmäßigkeitsgründe angeführt werden. Solchen Interessen darf aber das Recht niemals untergeordnet werden.

Lebenslauf.

Am 10. Februar 1905 wurde ich zu Osnabrück geboren. Ich besuchte das Realgymnasium in Gardelegen, das ich Ostern 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um in Marburg, Berlin und Halle Rechtswissenschaft zu studieren. Am 25. Juli 1927 bestand ich beim Oberlandesgericht in Naumburg das Referendarexamen. Seitdem bin ich im juristischen Vorbereitungsdienst, z. Zt. beim Oberlandesgericht beschäftigt. Das mündliche Doktorexamen bestand ich am 3. Juli 1930.